
Anhang 12 der Clearing-Bedingungen wird neu eingefügt

Anhang 12 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten zur
Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Wertpapieren

Mit Wirkung vom 20.06.2016

Diese Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) datiert auf das späteste auf der Unterschriftenseite dieser Vereinbarung angegebene Datum und wird geschlossen

ZWISCHEN:

(1) _____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“); [und]¹

(2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland („**Eurex Clearing AG**“)[.]; und]

(3) [_____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

als Clearing-Agent des Basis-Clearing-Mitglieds (der „**Clearing-Agent**“).]²

[_____
(vollständige Bezeichnung)

handelnd durch das Büro in / mit (eingetragenem) Sitz in

¹ Der grau markierte Text in eckigen Klammern [] findet Anwendung, wenn sich die Pfandrechte nur auf Konten beziehen, die vom Basis-Clearing-Mitglied gehalten werden.

² Der blau markierte Text in eckigen Klammern [] findet Anwendung, wenn sich die Pfandrechte auf ein oder mehrere Konten beziehen, die vom Clearing-Agenten gehalten werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

als durch das Basis-Clearing-Mitglied benannter Drittkontoinhaber gemäß dieses Vertrages (der "Drittkontoinhaber").³

Das Basis-Clearing-Mitglied [REDACTED] [und] die Eurex Clearing AG [und] [REDACTED] der Clearing-Agent [und der Drittkontoinhaber] werden im Folgenden auch als die „Parteien“ und jeweils einzeln als eine „Partei“ bezeichnet. Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Vereinbarung verwendeten Begriffe die ihnen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) zugewiesene Bedeutung.

³ Der grün markierte Text in eckigen Klammern [REDACTED] findet nur Anwendung, wenn sich die Pfandrechte auf ein oder mehrere Konten beziehen, die von dem Drittkontoinhaber gehalten werden.

Präambel:

- (A) Das Basis-Clearing-Mitglied, die Eurex Clearing AG und der Clearing-Agent haben eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 12 den Clearing-Bedingungen beigefügten Form abgeschlossen oder werden diese abschließen (in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“). [In der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung hat das Basis-Clearing-Mitglied _____ als Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds (der „**Clearing-Agent**“) ernannt.]⁴
- (B) Das Basis-Clearing-Mitglied beabsichtigt zur Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG Pfandrechte zu bestellen. Das Basis-Clearing-Mitglied wird die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheitenrechts bei der jeweils zuständigen Behörde vornehmen, sofern eine solche Registrierung für die Bestellung oder Durchsetzbarkeit eines solchen Sicherheitenrechts erforderlich ist oder die Eurex Clearing AG die Registrierung eines solchen Sicherheitenrechts für zweckmäßig hält.
- (C) Pfandrechte über Basis-Clearing-Mitglied Margin können unter bestimmten Voraussetzungen nach dem jeweils anwendbaren Recht und vorbehaltlich der in den Clearing-Bedingungen und in dieser Vereinbarung (insbesondere gemäß der unten stehenden Ziffer 2.1) enthaltenen Beschränkungen, auch dann durch das Basis-Clearing-Mitglied gewährt werden, wenn die verpfändete Basis-Clearing-Mitglied Margin auf einem speziellen Konto gehalten wird, welches einer durch das Basis-Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG benannten dritten Partei gehört, wie etwa dem Clearing-Agenten oder jedem anderen geeigneten Drittkontoinhaber (der „**Drittpfandhalter**“).

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Clearing-Bedingungen

Die Clearing-Bedingungen (einschließlich aller darin per Verweis einbezogenen Regelungen und Bedingungen (die „**Einbezogenen Bedingungen**“)) in ihrer jeweils geltenden deutschsprachigen Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Clearing-Bedingungen können über das Internet (in einer oder mehreren Dateien) unter der Adresse www.eurexclearing.com eingesehen und ausgedruckt werden. Die Einbezogenen Bedingungen sind auf Verlangen bei der Eurex Clearing AG erhältlich.

2 Bestellung von Pfandrechten

2.1 Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten und Wertpapierunterkonten, deren Kontodaten nachfolgend aufgeführt sind, wurden eingerichtet:

⁴ Dieser Satz soll auch dann erhalten bleiben, wenn der Clearing-Agent nicht Partei dieser Vereinbarung ist (z.B., wenn die Konten vom Basis-Clearing-Mitglied gehalten werden und/oder wenn die Konten von dem Drittkontoinhaber gehalten werden).

2.1.1 Deutsche Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten nach deutschem Recht:

- (i) Wertpapierkonten oder Wertpapierunterkonten des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)

Cascade und/oder CBF Int 6-series Wertpapiermarginkontonummer(n)/Wertpapiermarginunterkontonummer(n):

(jedes in Absatz (i) bezeichnete Konto (falls vorhanden) ein „**Deutsches Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin)

- (ii) Konten oder Unterkonten des Basis-Clearing-Mitglieds in XEMAC

XEMAC Claim-ID:

(jedes in Absatz (ii) bezeichnete Konto im Sicherheitenverwaltungssystem 'Xemac' von CBF („Xemac“) (falls vorhanden) ein „**Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin)

2.1.2 Luxemburger Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten bei der Clearstream Banking S.A., Luxemburg („CBL“) nach Luxemburger Recht:

- (i) Wertpapierkonten des Basis-Clearing-Mitglieds

Creation Wertpapierkontonummer(n):

- (ii) Wertpapierkonten des Clearing-Agenten

Creation Wertpapierkontonummer(n):

(jedes etwaige in Absatz (i) oder (ii) bezeichnete Konto ein „**Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin)

- (iii) Wertpapierkonten des Basis-Clearing-Mitglieds in CmaX

Creation Wertpapierkontonummer(n):

- (iv) Wertpapierkonten des Drittpfandhalters/der Drittpfandhalter in CmaX

Creation Wertpapierkontonummer(n) und Name des Drittpfandhalters/der Drittpfandhalter:

(jedes etwaige in Absatz (iii) oder (iv) bezeichnete Konto ein „**CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin unter Nutzung des Triparty Collateral Management Services ‘CmaX’ von CBL („**CmaX**”))

- (v) Wertpapierkonten des Basis-Clearing-Mitglieds

Creation Wertpapierkontonummer(n):

- (vi) Wertpapierkonten des Drittpfandhalters/der Drittpfandhalter

Creation Wertpapierkontonummer(n) und Name des Drittpfandhalters/der Drittpfandhalter:

(jedes etwaige in Absatz (v) und (vi) bezeichnete Konto, ein "**GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**" zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin unter Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen)

2.1.3 Schweizer Wertpapierkonten

Folgende Wertpapierkonten bei der SIX SIS AG, Schweiz („**SIX SIS**“) nach Schweizer Recht:

- (i) Wertpapierkonten des Basis-Clearing-Mitglieds

Wertpapierkontonummer(n):

- (ii) Wertpapierkonten des Clearing-Agenten

Wertpapierkontonummer(n):

(jedes etwaige in Absatz (i) oder (ii) bezeichnete Konto ein „**Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin)

- (iii) Wertpapierkonten des Basis-Clearing-Mitglieds im Triparty Collateral Management System der SIX SIS

Wertpapierkontonummer(n):

- (iv) Wertpapierkonten des Clearing-Agenten im Triparty Collateral Management System der SIX SIS

Wertpapierkontonummer(n):

(jedes etwaige in Absatz (iii) oder (iv) bezeichnete Konto ein „**TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“ zum Zwecke der Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin unter Nutzung des Triparty Collateral Management Systems von SIX SIS („**TCM SIX SIS**“)).

2.2 Pfandrechte an Wertpapieren in Deutschen Pfanddepots

2.2.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von XEMAC)

Wurden ein oder mehrere Deutsche Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind..

2.2.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von Xemac)

Wurden ein oder mehrere Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac

Basis-Clearing-Mitglied_Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, um Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 (insbesondere Ziffer 7.6.3) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

2.2.3 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.2.1 oder 2.2.2 bestellt wird

Für Zwecke der Bestellung der Pfandrechte gemäß Ziffer 2.2.1 oder 2.2.2:

- (i) tritt das Basis-Clearing-Mitglied seinen gegenüber CBF bestehenden Anspruch auf Lieferung und Herausgabe der betreffenden Wertpapiere (die Gegenstand des betreffenden Pfandrechts sind) an die Eurex Clearing AG ab, sofern das betreffende Deutsche Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein bei der CBF geführtes Konto ist oder sich das Pfandrecht auf Wertpapiere bezieht, die auf einem Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind;
- (ii) verpflichtet sich das Basis-Clearing-Mitglied hiermit für den Fall, dass das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber CBF keinen Anspruch auf Herausgabe der betreffenden Wertpapiere hat, CBF ohne schuldhaftes Zögern (im Wesentlichen in der in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung niedergelegten Form) anzuweisen (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle jetzt oder zukünftig auf dem betreffenden Konto verbuchten Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) die Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Art und Weise aufzuzeichnen; und
- (iii) verpflichtet sich das Basis-Clearing-Mitglied hiermit, CBF unverzüglich (im Wesentlichen in der in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung niedergelegten Form) den Abschluss dieses Wertpapierverpfändungsvertrages mitzuteilen.

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere jeweils bei Pfandreife ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten

2.3.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von CmaX)

- (i) Wurden ein oder mehrere Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen,
 - (a) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Basis-Clearing-Mitglieds ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 1 zugelassen und vorgesehen ist), die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind; und
 - (b) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Clearing-Agenten ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 2 zugelassen und vorgesehen ist); der Clearing-Agent als Drittpfandhalter ("*tiers détenteur de gage*" gemäß Artikel 5 (2) (a) (iv) des Luxemburger Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 in seiner aktuellen Fassung (das „**Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten**“)) (i) erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht über Wertpapiere des Basis-Clearing-Mitgliedes (und bestimmte Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren), die auf dem oder den betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Clearing-Agenten zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und (ii) erklärt sich hiermit bereit, diese verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem oder den betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Clearing-Agenten zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-Mitglieds als Eigentümer der verpfändeten Vermögenswerte und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent (sofern im Fall von Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) im Namen des Clearing-Agenten erforderlich) verpflichten sich hiermit, nach Maßgabe von Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.3.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von CmaX)

- (i) Wurden ein oder mehrere CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, um unter Nutzung von CmaX Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 (insbesondere Ziffer 7.6.3) der Clearing-Bedingungen zu stellen,
 - (a) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Basis-Clearing-Mitglieds ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 1 zugelassen und vorgesehen ist); und
 - (b) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Drittpfandhalters ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 1 zugelassen und vorgesehen ist); der Drittpfandhalter ("*tiers détenteur de gage*" gemäß Artikel 5 (2) (a) (iv) des Luxemburger Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 in seiner aktuellen Fassung (das „**Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten**“)) (i) erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht über Wertpapiere des Basis-Clearing-Mitgliedes (und bestimmte Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren), die auf dem oder den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Drittpfandhalters zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und (ii) erklärt sich hiermit bereit, diese verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem oder den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Drittpfandhalters zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-

Mitglieds als Eigentümer der verpfändeten Vermögenswerte und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Drittpfandhalter (sofern im Fall von CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) im Namen des Drittpfandhalters erforderlich) verpflichten sich hiermit, nach Maßgabe von Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

- (ii) Wurden ein oder mehrere GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, um Basis-Clearing-Mitglied Margin unter der Wiederverwendung (*Re-use*) von Sicherheiten aus GC Pooling Repo Transaktionen zu stellen,
 - (a) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Basis-Clearing-Mitglieds ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 1 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 1 zugelassen und vorgesehen ist); und
 - (b) verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied, sofern das GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Drittpfandhalters ist, hiermit nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind (einschließlich aller Ausschüttungen aus diesen Wertpapieren, soweit dies in Anlage 1 zugelassen und vorgesehen ist); der Drittpfandhalter ("*tiers détenteur de gage*" gemäß Artikel 5 (2) (a) (iv) des Luxemburger Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 in seiner aktuellen Fassung (das „**Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten**“)) (i) erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht über Wertpapiere des Basis-Clearing-Mitgliedes (und bestimmte Ausschüttungen aus den Wertpapieren), die auf dem oder den betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Drittpfandhalters zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und (ii) erklärt sich hiermit bereit, diese verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem oder den betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) des Drittpfandhalters zum jeweili-

gen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-Mitglieds als Eigentümer der verpfändeten Vermögenswerte und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Das Basis-Clearing-Mitglied und der Drittpfandhalter (sofern im Fall von GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) im Namen des Drittpfandhalters erforderlich) verpflichten sich hiermit, nach Maßgabe von Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu dieser Vereinbarung alle für die Pfandrechtsbestellung erforderlichen Mitteilungen an CBL zu machen und alle erforderlichen Bestätigungen von CBL einzuholen.

2.4 Pfandrechte an Wertpapieren in Schweizer Konten

2.4.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von TCM SIX SIS)

Wurden ein oder mehrere Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind..

Ist das Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Basis-Clearing-Mitglieds, verpflichtet sich das Basis-Clearing-Mitglied darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, in der von der Eurex Clearing AG zu Verfügung gestellten Form abzuschließen.

Ist das Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Clearing-Agenten, erkennt der Clearing-Agent an und stimmt zu, dass das Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere verpfändet, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Konto verbucht sind. Der Clearing-Agent sichert in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber zu und gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf solche Wertpapiere keine vor- oder gleichrangigen Ansprüche, Rechte, Pfandrechte, Belastungen und Sicherungsrechte jeglicher Art haben, die die Verfügbarkeit über die auf einem solchen Konto verbuchten Wertpapiere verhindern oder erschweren, mit Ausnahme solcher, die aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Zentralverwahrers oder kraft Gesetzes entstehen. Der Clearing-Agent wird während des Bestehens des Pfandrechts die Begründung jeglicher solcher Ansprüche nicht ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG gestatten.

Ist das Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Clearing-Agenten, verpflichten sich das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent darüber hinaus, eine Kontrollvereinbarung zwischen dem Basis-Clearing-

Mitglied, dem Clearing-Agenten, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind, in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form abzuschließen.

2.4.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von TCM SIX SIS)

Wurden ein oder mehrere TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind..

Ist das TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Basis-Clearing-Mitglieds, verpflichtet sich das Basis-Clearing-Mitglied darüber hinaus, eine SIX SIS TCM-Vereinbarung zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form abzuschließen.

Ist das TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Clearing-Agenten, erkennt der Clearing-Agent an und stimmt zu, dass das Basis-Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG alle Wertpapiere verpfändet, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Konto verbucht sind. Der Clearing-Agent sichert in seiner Eigenschaft als Kontoinhaber zu und gewährleistet, dass Dritte in Bezug auf solche Wertpapiere keine vor- oder gleichrangigen Ansprüche, Rechte, Pfandrechte, Belastungen und Sicherungsrechte jeglicher Art haben, die die Verfügbarkeit über die auf einem solchen Konto verbuchten Wertpapiere verhindern oder erschweren, mit Ausnahme solcher, die aufgrund der allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Zentralverwahrers oder kraft Gesetzes entstehen. Der Clearing-Agent wird während des Bestehens des Pfandrechts die Begründung jeglicher solcher Ansprüche nicht ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG gestatten.

Ist das TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot ein Konto des Clearing-Agenten, verpflichten sich das Basis-Clearing-Mitglied und der Clearing-Agent darüber hinaus, eine SIX SIS TCM-Vereinbarung zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied, dem Clearing-Agenten, der SIX SIS AG und der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, in der von der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Form abzuschließen.

2.4.3 Gemeinsame Bestimmungen für jedes Pfandrecht, welches gemäß Ziffern 2.4.1 oder 2.4.2 bestellt wird

Die Eurex Clearing AG kann die verpfändeten Wertpapiere bei Pfandreife der gemäß Ziffern 2.4.1 oder 2.4.2 bestellten Pfandrechte ohne vorherige Androhung aus freier Hand verkaufen oder sich diese ganz oder teilweise aneignen. Das Aneignungsrecht erlischt mit dessen Ausübung durch die Eurex Clearing AG oder durch Verkauf der verpfändeten Wertpapiere.

2.5 **Sicherungszweck der Pfandrechte**

Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.1 und/oder 2.2.2 (jeweils in Verbindung mit Ziffer 2.2.3), Ziffer 2.4.1 und/oder Ziffer 2.4.2 (jeweils in Verbindung mit Ziffer 2.4.3) besichern die Ansprüche gemäß Kapitel I Absatz 6 Ziffer 7.6.2 der Clearing-Bedingungen (die „**BCM Gesicherten Forderungen**“).

2.6 **Verweise**

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Basis-Clearing-Mitglied Margin, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren für Zwecke der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und in Verbindung mit Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind (gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 und/oder Anlage 2 und im Fall etwaiger Schweizer Pfandrechte in Verbindung mit der betreffenden Kontrollvereinbarung oder SIX SIS TCM-Vereinbarung), welche auf Basis-Clearing-Mitglied Margin Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 6 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist.

2.7 **Registrierung**

Das Basis-Clearing-Mitglied wird für die wirksame Anmeldung und Registrierung jedes nach Maßgabe oder gemäß Ziffern 2.2 und 2.4 (gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 und/oder Anlage 2 und im Fall etwaiger Schweizer Pfandrechte in Verbindung mit der betreffenden Kontrollvereinbarung oder SIX SIS TCM-Vereinbarung) bestellten Sicherheitenrechts sorgen, sofern dies nach dem jeweils anwendbaren Recht für die wirksame Bestellung und/oder Durchsetzbarkeit des Pfandrechts erforderlich ist, und wird der Eurex Clearing AG die wirksame Anmeldung und Registrierung eines solchen Sicherheitenrechts nachweisen.

3 **Zusicherungen**

3.1 **Zusicherungen des Basis-Clearing-Mitglieds**

Das Basis-Clearing-Mitglied sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass

- (i) es zum Zeitpunkt der Gutschrift der betreffenden Wertpapiere auf das betreffende Wertpapierkonto oder –unterkonto, auf das sich die in Ziffer 2.2 bis 2.4 beschriebene Verpfändung bezieht, der Eigentümer der Wertpapiere ist oder anderweitig berech-

tigt oder bevollmächtigt ist, die Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu verpfänden, und dass diese Wertpapiere keinen vorrangigen oder gleichrangigen Ansprüchen Dritter unterliegen, mit Ausnahme etwaiger Rechte und Ansprüche, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Zentralverwahrers oder kraft Gesetzes ergeben. Das Basis-Clearing-Mitglied darf für die Dauer der Verpfändung ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine solchen Ansprüche entstehen lassen;

- (ii) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung:
 - (a) es die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, abzuschließen und zu erfüllen, und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
 - (b) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei es ist, Gesetzen oder Verordnungen, an die es gebunden ist, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das es oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das es gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;
 - (c) es über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
 - (d) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
 - (e) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;
 - (f) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungssequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für es oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;
 - (g) es in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und es hierzu nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung außer Stande sein wird;
 - (h) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der, hätten die Parteien die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bereits abgeschlossen, (unabhängig

davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf es einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund oder Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrund darstellt oder darstellen könnte; und

- (i) nach seiner Kenntnis kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf den Clearing-Agenten einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde.

3.2 [Zusicherungen des Drittpfandhalters/der Drittpfandhalter⁵

Der Drittpfandhalter sichert im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung

- (i) er die erforderliche Rechtsmacht hat, diese Vereinbarung und jedes weitere Dokument im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei er ist, abzuschließen und zu erfüllen, und hierfür alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat;
- (ii) weder der Abschluss noch die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und jedem weiteren Dokument in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, dessen Partei er ist, Gesetzen oder Verordnungen, an die er gebunden ist, Bestimmungen seiner Satzung, einer Verfügung oder einem Urteil eines Gerichts oder einer Behörde, an die bzw. an das er oder einer seiner Vermögensgegenstände gebunden ist, oder einem Vertrag oder Instrument, an den bzw. an das er gebunden ist oder der bzw. das seine Vermögensgegenstände betrifft, zuwiderläuft;
- (iii) er über alle behördlichen und anderen Genehmigungen, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung dieser Vereinbarung notwendig sind, verfügt, diese Genehmigungen wirksam fortbestehen und alle Bedingungen dieser Genehmigungen erfüllt sind;
- (iv) keine Verfügung und kein Beschluss über die Aussetzung seiner Zahlungen oder über seine Auflösung, Einstellung, Liquidation, Abwicklung, Reorganisation, seinen Konkurs, seine Insolvenz oder seine gerichtliche Verwaltung oder Pflegschaft erlassen bzw. beantragt oder gefasst wurde;
- (v) kein Moratorium in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil seiner Verbindlichkeiten und kein Vergleich und keine Übereinkunft oder eine vergleichbare Regelung oder Maßnahme mit seinen Gläubigern, durch die diese Kontrolle über seine Vermögenswerte erhalten, erklärt, genehmigt oder beantragt wurde;

⁵ Dies bleibt erhalten im Fall des Drittpfandhalters (*der Clearing-Agent oder der Drittkontoinhaber ist Partei der Vereinbarung*).

(vi) kein Liquidator, Treuhänder, Verwalter, Zwangsverwalter, Sequestor, Verwaltungs-sequestor oder eine Person mit vergleichbarer Funktion für ihn oder die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens bestellt wurde;

(vii) er in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen und er hierzu nicht infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung außer Stande sein wird;

(viii) kein Ereignis oder Umstand eingetreten ist, das bzw. der, hätten die Parteien die Basis-Clearing-Mitglied-Vereinbarung bereits abgeschlossen, (unabhängig davon, ob mit oder ohne Ankündigung und/oder nach Zeitablauf und/oder bei Erfüllung sonstiger Voraussetzungen) in Bezug auf ihn einen Beendigungsgrund oder Insolvenz-Beendigungsgrund darstellen würde.

4 **Änderungen**

Diese Vereinbarung wird gemäß Kapitel 1 Abschnitt 1 Nummer 17.2 der Clearing-Bedingungen (welcher entsprechende Anwendung findet) geändert. Zu diesem Zwecke stellen die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, soweit diese die Erteilung von Vollmachten, die Stellung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen, Besondere Bestimmungen dar.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

5 **Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Erfüllungsort; salvatorische Klausel**

5.1 **Anwendbares Recht**

5.1.1 Diese Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4, 5.2.2, 5.2.3, Anlage 1 und Anlage 2) unterliegt dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Die Ziffern 2.3, 5.2.2 und die Anlagen 1 und 2 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Die Ziffern 2.4 und 5.2.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

5.1.2 Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der 2.3, 2.4, 5.2.2, 5.2.3, Anlage 1 und Anlage 2) unterliegen ebenfalls dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3, 5.2.2 und die Anlagen 1 und 2 unterliegen dem Sachrecht von Luxemburg mit Ausnahme des internationalen Privatrechts von Luxemburg. Außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.4 und/oder 5.2.3 unterliegen dem Sachrecht der Schweiz mit Ausnahme des internationalen Privatrechts der Schweiz.

5.2 Gerichtsstand

- 5.2.1** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (mit Ausnahme der Ziffern 2.3, 2.4 und Anlage 1 und/oder Anlage 2 ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- 5.2.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Ziffern 2.3 und Anlage 1 und/oder Anlage 2 dieser Vereinbarung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).
- 5.2.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit Ziffer 2.4 dieser Vereinbarung ist Zürich, Schweiz.

5.3 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

5.4 Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar ist oder wird, bleibt die Wirksamkeit, Rechtswirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Eine unwirksame, rechtswidrige oder undurchsetzbare Bestimmung wird im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch die wirksame, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien intendierten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; dies gilt entsprechend für Lücken in dieser Vereinbarung.

AUTORISIERTE UNTERSCHRIFTEN
zu der Vereinbarung

(als Basis-Clearing-Mitglied)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

Eurex Clearing Aktiengesellschaft

(Eurex Clearing AG)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:

[

(als Clearing-Agent)

(Ort / Datum)

Name:

Name:

Funktion:

Funktion:]

**Anlage 1 -
Verpfändungen von Basis-Clearing-Mitglied Margin in den vom Basis-Clearing-Mitglied gehaltenen Luxemburger Wertpapierkonten (Bilaterale Version)**

Diese Anlage 1 (die "**Anlage 1**") wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) dem Basis-Clearing-Mitglied (wie oben in der Vereinbarung, der diese Anlage 1 beigelegt ist (die "**Vereinbarung**"), definiert) als Verpfänder (der "**Verpfänder**"); und
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland als Pfandnehmer ("**Eurex Clearing AG**" oder der "**Pfandnehmer**").

Der Verpfänder und die Eurex Clearing AG werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

Die Parteien vereinbaren das Folgende:

1 Definitionen und Interpretationen

1.1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Anlage 1 verwendeten Begriffe die ihnen (einschließlich entsprechender Verweise) in dem Text der Vereinbarung zugewiesene Bedeutung und:

"**CBF**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 7500, Deutschland.

"**CBL**" bezeichnet die Clearstream Banking S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete *société anonyme*, Geschäftsadresse 42, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-9248.

"**Geltende CBL Dokumentation**" bezeichnet die "CBL Governing Documents" wie diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL, denen das Pfanddepot unterliegt, definiert wird.

"**CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)**" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) und im Namen des Verpfänders eröffnete Wertpapierdepotkonto.

"**Pfanddepot**" bezeichnet jeweils das bzw. die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s), CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) und GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s).

"**Collateral Management Service-Vereinbarungen**" bezeichnet, insbesondere in Bezug auf die nach Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Anlage 1 gewährten Sicherheiten, (i) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitengeber, einschließlich der betreffenden Anhängen

ge, insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide) und des AutoAssign Supplement zu der Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten, die zwischen der CBL und dem Verpfänder als Sicherheitengeber abzuschließen ist in der durch die CBL und den Verpfänder durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geänderten Form (die "**Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber**"), und (ii) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitennehmer, einschließlich der betreffenden Anhänge, insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide), die zwischen der CBL und dem Pfandnehmer als Sicherheitennehmer abzuschließen ist in der durch die CBL und den Pfandnehmer durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geänderten Form.

"Ausschüttungen" bezeichnet alle Vermögenswerte, die der Verpfänder jetzt oder zukünftig in Bezug auf die Wertpapiere erhält oder zu erhalten hat, sei es in Form von Kapitalbeträgen, Prämien, Zinsen, Dividenden, Kapitalrendite oder anderweitig.

"Vollstreckungsereignis" bezeichnet die Nichtlieferung oder Nichtzahlung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen am Fälligkeitstag der maßgeblichen Lieferungs- oder Zahlungsverpflichtung.

"Kündigungsgrund" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) ein Insolvenzereignis in Bezug auf den Verpfänder oder (b) ein Vollstreckungsereignis.

"GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) und im Namen des Verpfänders eröffnete Wertpapierdepotkonto.

"Insolvenzereignis" hat dieselbe Bedeutung wie der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5) der Clearing-Bedingungen enthaltene Begriff „Insolvenzbezogene Ereignisse“ im Hinblick auf den Verpfänder.

"Gesetz über Finanzsicherheiten" bezeichnet das Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 (*Luxembourg law of 5 August 2005 on financial collateral arrangements*) in seiner aktuellen Fassung.

"Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) und im Namen des Verpfänders eröffnete Wertpapierdepotkonto.

"Pfandrecht" bezeichnet das erstrangige Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, welches dem Pfandnehmer durch den Verpfänder gewährt und gemäß den unten stehenden Ziffern 2.1, 3.1 oder 4.1 bestellt wurde.

"Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte" bezeichnet alle Wertpapiere (und alle darauf bezogenen Ausschüttungen, soweit diese auch Gegenstand des Pfandrechts gemäß dieser Anlage 1 sind), die dem betreffenden Pfanddepot jetzt oder künftig zum Zwecke der Besicherung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen gutgeschrieben sind.

"Maßgebliche Gesicherte Forderungen" bezeichnet alle BCM Gesicherten Forderungen.

"Wertpapiere" bezeichnet alle Gutschriften in Wertpapierrechnung, die in einem Pfanddepot als Basis-Clearing-Mitglied Margin verbucht werden.

"**Stimmrechte und verbundene Rechte**" in Bezug auf ein Wertpapier bezeichnet jedes damit verbundene Stimmrecht und jedes andere Recht, einschließlich Rechten im Zusammenhang mit Umrechnungen, Aufteilungen, Konsolidierungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Verkaufsoptionen oder ähnlichen Rechten.

1.2 Auslegung

Sofern nichts anderes angezeigt ist, soll eine Bezugnahme in dieser Anlage 1 auf:

- (a) den "**Verpfänder**", den "**Pfandnehmer**" oder eine "**Partei**" so ausgelegt werden, dass diese auch die jeweiligen Rechtsnachfolger, berechnigte Zessionare und berechnigte Übertragungsempfänger umfassen; und
- (b) "**Vermögenswerte**" gegenwärtige(s) und zukünftige(s) Eigentum, Erträge und Rechte jeder Art umfassen.

Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch alle anderen Geschlechter. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, umfassen auch Firmen und Gesellschaften und umgekehrt.

Jede Bezugnahme in dieser Anlage 1 auf eine gesetzliche Vorschrift wird als eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstanden, wie diese sich von Zeit zu Zeit durch eine gesetzliche Änderung oder Neufassung hiervon oder durch eine Verordnung, einen Erlass oder eine Regelung hierunter oder unter einer solchen Neufassung ändert.

Bezugnahmen auf ein Dokument oder eine Vereinbarung beziehen sich auf ein solches Dokument oder eine solche Vereinbarung in seiner oder ihrer jeweils gültigen Fassung, wie diese von Zeit zu Zeit geändert, modifiziert, ausgesetzt, ergänzt oder ersetzt werden.

2 **Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots**

Wenn ein oder mehrere Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

2.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("*gage*") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 2.2 (*Pfandrechtsbestellung*) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

2.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten, werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in

dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck unterzeichnen der Verpfänder und der Pfandnehmer bei Unterzeichnung der Vereinbarung die dieser Anlage als Annex 1 beigefügte Verpfändungsmitteilung, deren Original so bald wie vernünftigerweise möglich vom Verpfänder an CBL versandt wird. Der Verpfänder stellt sicher, dass CBL eine ordnungsgemäße Bestätigung der Verpfändungsmitteilung an den Pfandnehmer versendet.

Soweit in dieser Anlage 1 nicht anderweitig geregelt oder erlaubt, vereinbaren die Parteien, dass CBL nur nach Maßgabe der in der gemäß Annex 1 abzugebenden Mitteilung näher beschriebenen Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

2.3 Zusicherungen, Gewährleistungen und Erklärungen

Der Verpfänder sichert zu und verpflichtet sich, dass:

- (a) er der alleinige Inhaber jedes Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots ist und dies auch bleiben wird;
- (b) er der Eigentümer der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte ist oder in sonstiger Weise dazu berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden, und dies auch bleiben wird;
- (c) er berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden;
- (d) nach Abschluss der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen das Pfandrecht ordnungsgemäß bestellt ist und ein rechtlich wirksames und verbindliches vorrangiges Sicherungsrecht an jedem Luxemburger Pfanddepot zu Gunsten des Pfandnehmers darstellt, es keinen vorrangigen oder gleichrangigen Belastungen unterliegt und dass es im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Verpfänders oder in anderen Situationen nicht angefochten oder in anderer Art und Weise aufgehoben werden kann;
- (e) er die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder seine sonstigen Rechte in Bezug auf die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots nicht (anders als gemäß dem Pfandrecht) übertragen, abtreten, darüber verfügen, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten wird;
- (f) er den Pfandnehmer unterstützen und nach besten Kräften versuchen wird, alle benötigten Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen von allen maßgeblichen Verwaltungsstellen zu erhalten, die es dem Pfandnehmer erlauben, seine Rechte und Befugnisse aus dieser Anlage auszuüben;
- (g) er weder gesellschaftsrechtlichen Schritte unternommen hat noch andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen oder rechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder gegen ihn drohen im Hinblick auf einen Konkurs, eine Insolvenz, eine Liquidation oder ein vergleichbares Verfahren, das die Rechte der Gläubiger insgesamt beeinträchtigt, oder zum Zwecke der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders oder einer Person mit vergleichbarer Funktion in der Gesellschaft bezüglich aller oder Teile der Vermögenswerte oder Erträge;
- (h) er keine Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers an oder in

Verbindung mit dem Pfandrecht beeinträchtigen oder die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ein Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot haben; und

- (i) er alle Maßnahmen ergreift, die der Pfandnehmer billigerweise verlangt, um die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Anlage (einschließlich gegen von Dritten geltend gemachte Ansprüche) zu schützen.

Der Verpfänder verpflichtet sich gegenüber dem Pfandnehmer, diesen bis zur Freigabe des Pfandrechts durch den Pfandnehmer sofort von jeder Pfändung, Zwangsvollstreckung oder einem sonstigen rechtlichen Verfahren, das in Bezug auf ein Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot oder über alle oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte eröffnet oder angedroht wurde, sofort zu unterrichten.

Die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen nach dieser Ziffer 2.3 werden zum Tag der Vereinbarung abgegeben und gelten immer dann, wenn Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte einem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gutgeschrieben werden, als erneut abgegeben.

2.4 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung begründeten Sicherheit und der zugunsten von CBL gemäß der Geltenden CBL Dokumentation gewährten Sicherheit, deren Verzicht CBL gemäß des dieser Anlage beigefügten Annex 1 zu erklären hat).

Der Verpfänder muss auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben und die Handlungen und Schritte ausführen, die der Pfandnehmer billigerweise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach dieser Anlage 1 ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, um die Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder einzelner solcher Rechte oder die Ausübung der Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Pfandnehmers zu erleichtern. Dementsprechend muss der Verpfänder insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer als angemessen erachtet.

2.5 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer kann CBL über den Eintritt des Kündigungsgrunds benachrichtigen.

2.6 Rechte im Zusammenhang mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten

(a) Stimmrechte und verbundene Rechte

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, ein Stimmrecht und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, auszuüben, muss der Verpfänder zuvor alle notwendigen Maßnahmen zur Freigabe des Pfandrechtes über die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG ergreifen, um so den Abzug der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere von den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen zu erreichen.

Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Ausschüttungen, die auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind, sind Bestandteil der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte.

3 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

3.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("*gage*") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 3.2 (*Pfandrechtsbestellung*) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

3.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in dem betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet (die "**Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung**").

Zu diesem Zweck informiert der Verpfänder an oder um den Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung herum CBL mit oder durch Unterzeichnung der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber und insbesondere durch die Vervollständigung des beigefügten Anhangs A (der "**Anhang A**") über das Bestehen des Pfandrechts und darüber, dass alle dem/den CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zugunsten der Eurex Clearing AG (zusammen die "**Pfandrechtsinformation**") verpfändet werden.

Zur Klarstellung: die Lieferung der Pfandrechtsinformation in Form von Anhang A durch den Verpfänder an CBL hat automatisch die Pflicht CBLs zur Einhaltung der Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung zur Folge; eine weitere Mitteilung oder Weisung des Verpfänders an CBL ist nicht erforderlich.

Dementsprechend wird CBL im Einklang mit der von ihr bereitgestellten Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen der Collateral Management Service-Vereinbarungen und der CBL-Systeme nach Vervollständigung des Anhangs A automatisch alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die dem/den CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben werden, als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen.

Soweit in dieser Anlage 1 nicht anderweitig geregelt oder erlaubt vereinbaren die Parteien, dass CBL nur nach Maßgabe der gemäß den Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarung erteilten Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

3.3 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheit).

3.4 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer kann CBL über den Eintritt des Kündigungsgrunds benachrichtigen.

3.5 Collateral Management Service-Vereinbarungen

Eurex Clearing AG und der Verpfänder werden mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die in dem/den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gebucht werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen gemäß den Clearing-Bedingungen abschließen.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

Diesbezüglich gilt:

(a) Ausübung von Stimmrechten und verbundenen Rechten

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, ein Stimmrecht und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, auszuüben, muss der Verpfänder zuvor die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte gemäß nachstehendem Absatz (c) ersetzen.

Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Solange kein Kündigungsgrund eintritt, werden alle Ausschüttungen durch den Pfandnehmer eingezogen oder auf dem CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarung verbucht.

Bei Eintritt eines Kündigungsgrundes kann der Pfandnehmer verlangen, dass alle Ausschüttungen aus den Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerten auf das betreffende CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht werden, um Bestandteil der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte zu werden. In diesem Fall informiert der Pfandnehmer CBL über das Eintreten eines Kündigungsgrundes nach Maßgabe des in der Collateral Management Service-Vereinbarung enthaltenen Mitteilungsverfahrens.

(c) Ersetzung

Die Ersetzung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte wird von CBL nach Maßgabe der Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarung durchgeführt.

4 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

4.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 4.2 (*Pfandrechtsbestellung*) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

4.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten, werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in dem betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet (die "**Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung**").

Zu diesem Zweck informiert der Verpfänder an oder um den Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung herum CBL mit oder durch Unterzeichnung der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber und insbesondere durch die Vervollständigung des beigefügten Anhangs A (der "**Anhang A**") über das Bestehen des Pfandrechts und darüber, dass alle dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Maßgeb-

lichen Verpfändeten Vermögenswerte zugunsten der Eurex Clearing AG (zusammen die "**Pfandrechtsinformation**") verpfändet werden.

Zur Klarstellung: die Lieferung der Pfandrechtsinformation in Form von Anhang A durch den Verpfänder an CBL hat automatisch die Pflicht CBLs zur Einhaltung der Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung zur Folge; eine weitere Mitteilung oder Weisung des Verpfänders an CBL ist nicht erforderlich.

Dementsprechend wird CBL im Einklang mit der von ihr bereitgestellten Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen der Collateral Management Service-Vereinbarungen und der CBL-Systeme nach Vervollständigung des Anhangs A automatisch alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben werden, als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen.

Soweit in dieser Anlage 1 nicht anderweitig geregelt oder erlaubt vereinbaren die Parteien, dass CBL nur nach Maßgabe der gemäß den Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarung erteilten Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

4.3 Marktpreisausgleich

Der Marktpreisausgleich (*Marking to Market*) von Basis-Clearing-Mitglied Margin wird von der CBF gemäß SB Xemac durchgeführt.

Das Stellen weiterer Wertpapiere als Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Rückgabe von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch die CBL nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarungen durchgeführt und beruht allein auf den Anweisungen der Eurex Clearing AG an die CBL.

4.4 Austausch

Der Austausch von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch die für die Eurex Clearing AG handelnde CBF gemäß SB Xemac durchgeführt.

4.5 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheit).

4.6 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer kann CBL über den Eintritt des Kündigungsgrunds benachrichtigen.

4.7 Collateral Management Service-Vereinbarungen

Eurex Clearing AG und der Pfandnehmer werden mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die in dem/den betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gewährt werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen gemäß den Clearing-Bedingungen abschließen.

Diesbezüglich gilt:

(a) Ausübung von Stimmrechten und verbundener Rechten

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, Stimmrechte und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, auszuüben, muss der Verpfänder zuvor die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte gemäß Ziffer 4.4 ersetzen. Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist, werden alle Ausschüttungen durch den Pfandnehmer eingezogen oder auf dem GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarung verbucht.

Bei Eintritt eines Kündigungsgrundes kann der Pfandnehmer verlangen, dass alle Ausschüttungen aus den Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerten auf das betreffende GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht werden, um Bestandteil der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte zu werden. In diesem Fall informiert der Pfandnehmer CBL über den Eintritt eines Kündigungsgrundes nach Maßgabe des in der Collateral Management Service-Vereinbarung enthaltenen Mitteilungsverfahrens.

5 **Kein Recht zur Wiederverwendung (*Re-use*) der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte**

Der Pfandnehmer und der Verpfänder vereinbaren, dass der Pfandnehmer kein Recht auf einen Re-use der den Pfanddepots während der Laufzeit des Pfandrechts gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, hat.

Diese Ziffer ersetzt jede diesbezüglich bestehende Vereinbarung und, soweit anwendbar und ausschließlich zwischen den Parteien, gilt für jede diesbezügliche Bestimmung der Collateral Management Service-Vereinbarungen.

6 **Vollstreckung**

6.1 Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Der Pfandnehmer kann bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder Teile hiervon jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts verwerten. Dabei wird dem Pfandnehmer das Recht eingeräumt:

- (a) sich jeden der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum angemessenen Marktwert anzueignen, wobei der Marktwert von der Eurex Clearing AG in gutem Glauben bestimmt wird (deren Bestimmungen und Bewertungen (außer im Falle offensichtli-

cher Fehler) bindend sind). Zur Klarstellung: Die Bewertung kann vor oder nach dem Tag der Aneignung erfolgen; in letzterem Fall wird der angemessene Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum Tag der Aneignung bewertet;

- (b) die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, die an einer Börse in Luxemburg oder außerhalb gelistet oder notiert sind oder an einem der Märkte im Sinne des Artikel 11 (1) (e) des Gesetzes über Finanzsicherheiten (*Law on financial collateral arrangements*) gehandelt werden, an einer solchen Börse oder einem solchen Markt zu verkaufen oder den Verkauf zu veranlassen;
- (c) durch private Vereinbarung und zu üblichen Konditionen andere als oben in Absatz (b) genannte Maßgeblichen Verpfändete Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, an einer Börse oder durch eine vom Pfandnehmer bestimmte öffentliche Amtsperson im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, oder deren Verkauf zu veranlassen;
- (d) in Bezug auf einen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswert, der in einer Geldforderung besteht, CBL bei Fälligkeit ihrer Verbindlichkeit(en) anzuweisen, Zahlungen in Höhe des fälligen Betrags direkt an den Pfandnehmer vorzunehmen;
- (e) sich an ein Gericht zu wenden, um sich zur Aneignung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu einem durch einen Experten zu bestimmenden Preis ermächtigen zu lassen; und
- (f) jede andere rechtlich zulässige Verwertungs- oder Vollstreckungsmethode zu nutzen.

6.2 Mitteilung an CBL über einen Kündigungsgrund oder ein Vollstreckungsereignis

Der Pfandnehmer kann (ist aber nicht verpflichtet) jederzeit, solange ein Kündigungsgrund oder ein Vollstreckungsereignis besteht, CBL hierüber in Bezug auf Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots im Wesentlichen in der Form der Mitteilung, wie sie in Annex 2 hierzu beigefügt ist, oder in Bezug auf CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots und GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß den in den Collateral Management Service-Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen informieren.

6.3 Begrenzung der Verwertung

Der Pfandnehmer darf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nur soweit verwerten, als diese benötigt werden, um die fälligen Maßgeblichen Gesicherten Forderungen zu befriedigen. Soweit, ungeachtet der angemessenen Bemühungen des Pfandnehmers, die Bestimmungen des ersten Satzes dieser Ziffer 6.3 einzuhalten, die Barerlöse, die der Pfandnehmer durch die Verwertung aller oder von Teilen der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte erlangt hat, den Betrag der zu diesem Zeitpunkt fälligen Maßgeblichen Gesicherten Forderungen übersteigen, sind diese an den Verpfänder auszukehren.

7 Reihenfolge der Verteilung

Alle Beträge, die der Pfandnehmer durch Ausübung seiner Rechte nach dieser Anlage 1 erhalten oder erlangt hat, sollen unter Beachtung der Rechte ranghöherer Gläubiger in folgender Rangfolge verwendet werden:

- (a) zur Begleichung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen bewertet werden; und
- (b) zur Zahlung eines etwaigen Überschusses an den Verpfänder oder eine andere berechnete Person.

8 Haftung des Pfandnehmers

Der Pfandnehmer haftet nicht für etwaige Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, es sei denn, diese werden durch sein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.

9 Andere Bestimmungen

9.1 Fortlaufende Sicherheit

Jedes Pfandrecht ist eine fortlaufende Sicherheit und wird bis zur endgültigen Begleichung der Maßgeblich Gesicherten Forderungen an die Eurex Clearing AG durch den Verpfänder ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung aufrechterhalten. Keine Änderung, Novation oder Anpassung gleich welcher Art hinsichtlich der Verbindlichkeiten und von Dokumenten in Bezug auf die Maßgeblich Gesicherten Forderungen wirkt sich auf die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich dieser Anlage 1 aus.

9.2 Sofortiger Rückgriff

Der Verpfänder verzichtet auf sein etwaig bestehendes Recht, den Pfandnehmer zu verpflichten, zunächst gegen einen Dritten vorzugehen oder ein Recht oder eine Sicherheit gegen einen Dritten geltend zu machen, bevor er gegen den Pfandnehmer gemäß dieser Anlage 1 vorgehen kann.

10 Mitteilungen

Jede Mitteilung, die zwischen den Parteien unter oder im Zusammenhang mit dieser Anlage 1 gemacht wird, hat gemäß den einschlägigen Vorschriften der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen zu erfolgen.

11 Rechte, Verzichtserklärungen und Feststellungen

11.1 Mehrdeutigkeit

- (a) Im Falle von Mehrdeutigkeit oder Konflikten zwischen den durch Gesetz gewährten Rechten und Rechten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, den Clearing-Bedingungen oder der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 1), gehen die entsprechenden Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist (einschließlich dieser Anlage 1) (jeweils in der verbindlichen deutschen Fassung) vor.
- (b) Die Bestimmungen dieser Anlage 1 gelten unbeschadet den Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung. Im Falle von Inkonsistenzen gehen die Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung vor. Dies gilt nicht in Bezug auf die Bestimmungen hinsichtlich der Depotkontrolle und –verwertung, die in dieser Anlage 1 ausgeführt sind; diese gehen vor.

11.2 Ausübung der Rechte

Weder ein versäumtes Ausüben noch ein etwaiger Verzug der Ausübung seitens des Pfandnehmers von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß den Clearing-Bedingungen, der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 1) sollen einen Verzicht darstellen. Weder die teilweise oder vollständige Ausübung von Rechten und Rechtsbehelfen soll die weitere Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe hindern.

12 Änderungen

Bedingungen oder Bestimmungen dieser Anlage 1 können durch den Verpfänder und den Pfandnehmer nur durch schriftlichen Vertrag aufgehoben, verändert oder abgeändert werden.

13 Abtretung

Soweit in der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, den Clearing-Bedingungen oder der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 1) nicht anders vorgesehen, kann der Verpfänder ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keine Rechte oder Ansprüche aus dieser Anlage 1 abtreten.

14 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung in dieser Anlage 1, die in einer Rechtsordnung verboten oder undurchsetzbar ist, ist in dieser Rechtsordnung im Umfang dieses Verbots bzw. dieser Undurchsetzbarkeit unwirksam. Die verbleibenden Bestimmungen werden hiervon nicht berührt. Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ist von einem solchen Verbot bzw. einer solchen Undurchsetzbarkeit nicht betroffen.

15 Überschriften

Die Überschriften über den Ziffern, die in dieser Anlage 1 verwendet werden, dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieser Anlage 1.

ANLAGE 1- ANNEX 1
MUSTER EINER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG IN BEZUG AUF LUXEMBURGER BASIS-CLEARING-MITGLIED-PFANDDEPOTS

Per Einschreiben

Von: Name des Verpfänders: _____

Adresse: _____
 (als **“Verpfänder”**)

Von: Eurex Clearing Aktiengesellschaft
 Mergenthalerallee 61,
 65760 Eschborn,
 Bundesrepublik Deutschland
 Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter Nummer HRB 44828
 (als **“Pfandnehmer”**)

An: Clearstream Banking S.A., société anonyme
 42, Avenue John F. Kennedy
 L-1855 Luxembourg
 R.C.S. Luxembourg B 9248
 (**“CBL”**)

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass der Verpfänder gemäß einer Verpfändungsvereinbarung (und insbesondere dem Anhang 1) vom [●] zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer (die **“Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung”**) zu Gunsten des Pfandnehmers die Vermögenswerte verpfändet hat, die auf den Konten mit folgenden Kontonummern gebucht sind:

Konto-/ Unterkonto- nummer(n)	Konto Name(n)

Diese Konten wurden im Namen des Verpfänders in Ihren Büchern (jeweils ein **“Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot”**) eröffnet.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn CBL alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot, welches von CBL im Namen des Pfandgebers geführt wird, verbucht sind bzw. werden, in den Büchern von CBL als gemeinsam zugunsten des

Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen könnte. Bitte beachten Sie, dass, wie in dieser Mitteilung dargelegt, das im Rahmen der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung gewährte Pfandrecht auch alle Auszahlungen von Kapital sowie alle Ausschüttungen in Form von Kapitalbeträgen, Prämien, Zinsen, Dividenden, Kapitalrendite oder anderweitig in Bezug auf alle Wertpapiere, die auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht werden, umfasst.

Als Teil dieses Depotkontrollmechanismus ermächtigen der Pfandnehmer und der Verpfänder hiermit CBL und weisen CBL an, ausschließlich allen Anweisungen des Pfandnehmers in Bezug auf das Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots Folge zu leisten. Dies gilt vorbehaltlich der sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL (die "**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**") ergebenden Einschränkungen und Regelungen. Derartige Anweisungen und Mitteilungen können unter anderem Belastungen des bzw. der Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots umfassen und die Übertragung von einigen oder allen Finanzinstrumenten (im weitesten Sinne) einschließlich (ohne Beschränkung) sich auf solche Finanzinstrumente beziehender oder sich daraus ergebender Rechte, etwaiger sich daraus ergebende Ausschüttungen sowie von Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen auf Geldrückzahlungen), die von CBL zugelassen und auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind.

Stimmrechte und verbundene Rechte (einschließlich Wandlungen, Unterteilungen, Zusammenlegungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Vorkaufsrechte oder andere Rechte in Bezug auf die in dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gehaltenen Wertpapieren), die mit den Wertpapieren, die auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, dürfen nicht vom Verpfänder (über den Drittpfandhalter) ausgeübt werden.

Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des Pfandnehmers an CBL hat CBL allen Anweisungen des Verpfänders in Bezug auf Gelbeträge, die auf dem bzw. den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschrieben sind, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CBL zu folgen.

Der Verpfänder stimmt hiermit zu, dass er für Zwecke der oben beschriebenen Ermächtigung des Pfandnehmers durch den Verpfänder die volle Haftung gegenüber CBL für alle aufgrund der oben beschriebenen Ermächtigung in seinem Namen begründeten Verpflichtungen trägt, und verpflichtet sich, alles, was der Verpfänder im Rahmen der Ermächtigung unternimmt, zu bestätigen. Der Verpfänder erklärt sich hiermit einverstanden und bestätigt, dass CBL nicht haftbar ist und der Verpfänder CBL im Hinblick auf jedwede Klagen, Klagegründe, Verfahren, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten und -ausgaben) freistellt und schadlos hält, die CBL infolge oder aufgrund von durch den Pfandnehmer unter der oben beschriebenen Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen erleidet.

Bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses, das andauert, ist der Pfandnehmer zur Verwertung des Pfandrechts gemäß Ziffer 6 der Anlage 1 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung berechtigt. In Übereinstimmung mit dem obigen Depotkontrollmechanismus erfolgen alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen in Bezug auf eine Verwertung ausschließlich durch den Pfandnehmer an CBL.

CBL ist nicht verpflichtet, Anweisungen in Verbindung mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer zu verifizieren und übernimmt keine Verantwortung für die Konformität solcher Anweisungen mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung. Der

Verpfänder und der Pfandnehmer stimmen hiermit zu, dass CBL nicht für Handlungen oder Unterlassungen durch den Verpfänder oder den Pfandnehmer, unabhängig davon ob diese irrtümlich erfolgt sind oder nicht, haftbar ist.

Der Verpfänder ermächtigt CBL hiermit ausdrücklich, dem Pfandnehmer über die von ihm gewählten Kommunikationswege (die "**Ermächtigung**") alle Berichte und Informationen hinsichtlich des Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots bzw. der Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots (die "**Informationen**") offenzulegen.

Der Verpfänder verpflichtet sich hiermit, CBL schadlos zu halten und keine Ansprüche gegen sie in Bezug auf etwaige Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder andere Auslagen in jedweder Form auf Grund der Offenlegung aller oder eines Teils der Informationen gegenüber dem Pfandnehmer geltend zu machen.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer erkennen hiermit jeweils einzeln an und stimmen zu, dass im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung durch den Verpfänder CBL hierunter nicht weiter berechtigt ist, dem Pfandnehmer Informationen hinsichtlich des Verpfänders mitzuteilen, und der Verpfänder und der Pfandnehmer erklären sich hiermit damit einverstanden, dass CBL in einem solchen Fall keine weitere Verantwortung gegenüber ihnen trägt.

Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CBL vorliegen, ist CBL gegenüber dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer nicht haftbar für etwaige Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Auslagen oder Schäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen durch CBL in Verbindung mit der Vornahme der herein beschriebenen Leistungen ergeben.

CBL ist nicht haftbar für vorgenommene Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen, die zur Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen hätten vorgenommen werden müssen, wenn und soweit solche Handlungen oder solche Unterlassungen auf Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CBL liegen. Dazu gehören unter anderem Kriege, Aufruhre, Aufstände, zivile oder militärische Konflikte, Sabotage, Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Wasserschäden, höhere Gewalt, Unfälle, Explosionen, mechanische Zusammenbrüche, Computer- oder Systemabstürze, Ausrüstungsmängel, Ausfall oder Störung von Kommunikationsmitteln oder eine Unterbrechung der Stromversorgung; die Nichterfüllung durch den Verpfänder und/oder den Pfandnehmer bzw. den Verwahrer, die Depotstellen oder das Kreditinstitut ihrer jeweiligen Gegenparteien; Handlungen und Unterlassungen durch Emittenten bzw. für einen solchen agierende Rechtspersonen, die Übermittlung von Aufträgen; Handlungen, Unterlassungen bzw. die Insolvenz von Verwahrern, Unterverwahrern, Depotstellen, Unterdepotstellen oder jedes anderen Abwicklungssystems von CBL oder eines jeden Lieferdienstes, der Wertpapiere zwischen der CBL und/oder einer der vorgenannten Stellen transportiert; die Nichterfüllung, gleich aus welchen Gründen, oder fehlerhafte Erfüllung von Zahlungsanweisungen seitens eines von CBL verwendeten und korrekt instruierten Finanzinstituts; eine Änderung von regulatorischen Bestimmungen, Gesetzen, Gerichtsverfahren, Erlassen, Verordnungen, Anweisungen oder anderen Handlungen durch eine Regierung, Behörde (einschließlich eines Gerichts oder Tribunals oder einer Zentralbank oder Militärbehörde) oder einer Organisation zur Selbstregulierung; die Einziehung, Einlage oder Gutschrift von ungültigen, betrügerischen oder gefälschten Wertpapieren; jede Handlung, Unterlassung oder andere dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer zuzuschreibenden Umstände.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer fordern CBL auf und durch Unterzeichnung dieser Mitteilung kommt CBL dieser Aufforderung nach, dass CBL auf ihr Zurückbehaltungsrecht und ihr Pfandrecht gemäß den Artikeln 43 und 44 Abschnitt I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem bzw. den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, vorbehalten und im Einklang mit dem hier beigefügten

Zusatz verzichtet. Diese Verzichtserklärung ändert und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf den von ihr erfassten inhaltlichen Gegenstand. Diese Erklärung beschränkt sich ausschließlich auf alle Vermögenswerte, die jetzt oder zukünftig auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, und hat keine Auswirkungen auf ein anderes Konto bzw. andere Konten oder sonstige Positionen zwischen dem Verpfänder und CBL.

Diese Mitteilung sowie alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, unterliegen Luxemburger Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Eurex Clearing AG (als Pfandnehmer)

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Eurex Clearing AG (als Pfandnehmer)

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

ANLAGE 1 – APPENDIX 2
MUSTER EINER MITTEILUNG AN DIE CLEARSTREAM BANKING S.A. IM FALLE EINES KÜN-
DIGUNGSGRUNDES/VOLLSTRECKUNGSEREIGNISSES FÜR LUXEMBURGER BASIS-
CLEARING-MITGLIED PFANDDEPOTS

(Briefkopf der Eurex Clearing AG als Pfandnehmers)

An: Clearstream Banking S.A.
Zu Händen von [●]
42, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Luxemburg

cc: [Verpfänder]
[●]
(der „**Verpfänder**“)

[● Datum ●]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitteilung eines Vollstreckungsereignisses

Wir beziehen uns auf das mit der Kontonummer [●] im Namen des Verpfänders bei Ihrem Institut eröffnete Konto (das „**Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot**“).

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß Ziffer 6.2 der Anlage 1 zu dem Verpfändungsvertrag vom [●] zwischen dem Verpfänder und uns als Pfandnehmer (der „**Eurex Clearing-Verpfändungsvertrag**“) mit, dass ein Kündigungsgrund/Vollstreckungsereignis (wie in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung definiert) eingetreten ist.

[Anweisungen in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte]

Mit freundlichen Grüßen,

[Pfandnehmer]

Durch: _____

Name:

Anlage 2 - Verpfändungen von Basis-Clearing-Mitglied Margin in den vom Drittpfandhalter gehaltenen Luxemburger Wertpapierkonten (Dreiseitige Version)¹

Diese Anlage 2 (die "**Anlage 2**") wird geschlossen

ZWISCHEN:

- (1) dem Basis-Clearing-Mitglied (wie oben in der Vereinbarung der diese Anlage 2 beige-fügt ist (die "**Vereinbarung**"), definiert) als Verpfänder (der "**Verpfänder**");
- (2) Eurex Clearing Aktiengesellschaft, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 44828, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsadresse Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland als Pfandnehmer ("**Eurex Clearing AG**" oder der "**Pfandnehmer**"); und
- (3) dem Drittpfandhalter (*tiers détenteur de gage*) (der "**Drittpfandhalter**").

Der Verpfänder, die Eurex Clearing AG und der Drittpfandhalter werden im Folgenden auch als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als eine "**Partei**" bezeichnet.

Die Parteien vereinbaren das Folgende:

1 Definitionen und Interpretationen

1.1 Definitionen

Soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Anlage 1 verwendeten Begriffe die ihnen (einschließlich entsprechender Verweise) in dem Text der Vereinbarung zugewiesene Bedeutung und:

"**CBL**" bezeichnet die Clearstream Banking S.A., eine nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründete *société anonyme*, Geschäftsadresse 42, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B-9248.

¹ Wenn in einer bestimmten Konstellation mehrere Drittpfandhalter beteiligt sind (bspw. ein Clearing-Agent und ein Drittkontoinhaber), die alle die Hauptvereinbarung unterzeichnet haben (was die Vereinbarung zu einer Mehrparteienvereinbarung macht), ist diese Anlage 2 als Dreiparteienvereinbarung zu lesen, die die Rechtsbeziehungen zwischen Verpfänder, dem Pfandgeber und dem betreffenden Drittpfandhalter (der "**Betreffende Drittpfandhalter**") im Bezug auf die betreffenden Pfanddepots, die im Namen des betreffenden Drittpfandhalters eröffnet wurden, umfasst und jeden anderen Drittpfandhalter (der "**Anderer Drittpfandhalter**") und die Pfanddepots, die im Namen des Anderen Drittpfandhalters eröffnet wurden, ausschließt.

Dementsprechend hat die Prüfung der an CBL zu erfolgenden Mitteilungen gemäß Annex 1 bzw. Annex 2 zu dieser Anlage unter Bezugnahme auf das jeweilige Dreiparteien-Verhältnis unter Berücksichtigung der Art des Pfanddepots des Betreffenden Drittpfandhalters und der jeweiligen Rolle des Drittpfandhalters (ob er Sicherungsgeber ist oder nicht) zu erfolgen.

Zu dem vorstehend beschriebenen Sachverhalt:

(a) wenn Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots betroffen sind: der Drittpfandhalter darf nur ein Clearing-Agent sein und es ist eine Mitteilung in der in Annex 1 zu dieser Anlage dargelegten Form erforderlich;

(b) wenn CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots und GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots betroffen sind: der Drittpfandhalter (welcher entweder ein Clearing-Agent oder ein Drittkontoinhaber sein darf) muss eine an CBL eine Mitteilung nach Maßgabe von Annex 2 zu dieser Anlage machen, sofern er nicht der Sicherungsgeber ist. Im Fall des Sicherungsgebers sind nach dieser Vereinbarung keine besonderen Mitteilungen zu machen.

"Geltende CBL Dokumentation" bezeichnet die "CBL Governing Documents" wie diese in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL, denen das Pfanddepot unterliegt, definiert wird.

"CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) und im Namen des Drittpfandhalters eröffnete Wertpapierdepotkonto.

"Pfanddepot" bezeichnet jeweils das bzw. die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s), CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) und GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s).

"Sicherheitengeber" bezeichnet den Sicherheitengeber unter der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber, welcher entweder der Verpfänder oder, falls der Verpfänder nicht als Kunde von CBL zugelassen ist, der Drittpfandhalter sein kann.

"Collateral Management Service-Vereinbarungen" bezeichnet, insbesondere in Bezug auf die nach Ziffer 3 und Ziffer 4 dieser Anlage 1 gewährten Sicherheiten, (i) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitengeber, einschließlich der betreffenden Anhänge, insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide) und des AutoAssign Supplement zu der Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten, die zwischen der CBL und dem Sicherheitengeber als Sicherheitengeber abzuschließen ist in der durch die CBL und den Sicherheitengeber durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geänderten Form (die "**Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber**"), und (ii) die Vereinbarung über die Verwaltung von Sicherheiten für Sicherheitennehmer, einschließlich der betreffenden Anhänge, insbesondere Anhang C (Triparty Collateral Management Service (CmaX) Product Guide), die zwischen der CBL und dem Pfandnehmer als Sicherheitennehmer abzuschließen ist in der durch die CBL und den Pfandnehmer durch Nebenabreden oder in sonstiger Weise geänderten Form.

"Ausschüttungen" bezeichnet alle Vermögenswerte, die der Verpfänder jetzt oder zukünftig in Bezug auf die Wertpapiere erhält oder zu erhalten hat, sei es in Form von Kapitalbeträgen, Prämien, Zinsen, Dividenden, Kapitalrendite oder anderweitig.

"Vollstreckungsereignis" bezeichnet die Nichtlieferung oder Nichtzahlung der maßgeblichen Gesicherten Forderungen am Fälligkeitstag der maßgeblichen Lieferungs- oder Zahlungsverpflichtung.

"Kündigungsgrund" bezeichnet den Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) ein Insolvenzereignis in Bezug auf den Verpfänder, (b) ein Vollstreckungsereignis oder (c) in Bezug auf den Drittpfandhalter, die Kündigung der Bestellung des Clearing-Agenten [oder gegebenenfalls ein Insolvenzereignis in Bezug auf jeden weiteren Drittkontoinhaber].

"GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) im Namen des Drittpfandhalters eröffnetes Wertpapierdepotkonto.

"Insolvenzereignis" hat dieselbe Bedeutung wie der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Absatz (5) der Clearing-Bedingungen enthaltene Begriff „Insolvenzbezogene Ereignisse“ im Hinblick auf den Verpfänder.

"**Gesetz über Finanzsicherheiten**" bezeichnet das Luxemburger Gesetz über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 (*Luxembourg law of 5 August 2005 on financial collateral arrangements*) in seiner aktuellen Fassung.

"**Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s)**" bezeichnet jedes gemäß Ziffer 2.1.2 der Vereinbarung als Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot (wie in dieser Ziffer definiert) und im Namen des Drittpfandhalters eröffnete Wertpapierdepotkonto.

"**Pfandrecht**" bezeichnet das erstrangige Pfandrecht über die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, welches dem Pfandnehmer durch den Verpfänder gewährt und gemäß den unten stehenden Ziffern 2.1, 3.1 oder 4.1 bestellt wurde.

"**Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte**" bezeichnet alle Wertpapiere (und alle darauf bezogenen Ausschüttungen, soweit diese auch Gegenstand des Pfandrechts gemäß dieser Anlage 2 sind), die dem betreffenden Pfanddepot jetzt oder künftig zum Zwecke der Besicherung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen gutgeschrieben sind.

"**Maßgebliche Gesicherte Forderungen**" bezeichnet alle BCM Gesicherten Forderungen.

"**Wertpapiere**" bezeichnet alle Gutschriften in Wertpapierrechnung, die in einem Pfanddepot als Basis-Clearing-Mitglied Margin verbucht werden.

"**Stimmrechte und verbundene Rechte**" in Bezug auf ein Wertpapier bezeichnet jedes damit verbundene Stimmrecht und jedes andere Recht, einschließlich Rechten im Zusammenhang mit Umrechnungen, Aufteilungen, Konsolidierungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Vorkaufsoptionen oder ähnlichen Rechten.

1.2 Auslegung

Sofern nichts anderes angezeigt ist, soll eine Bezugnahme in dieser Anlage 2 auf:

- (a) den "**Verpfänder**", den "**Pfandnehmer**", den "**Drittpfandhalter**" oder eine "**Partei**" so ausgelegt werden, dass diese auch die jeweiligen Rechtsnachfolger, berechnigte Zessionare und berechnigte Übertragungsempfänger umfassen; und
- (b) "**Vermögenswerte**" gegenwärtige(s) und zukünftige(s) Eigentum, Erträge und Rechte jeder Art umfassen.

Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt. Begriffe, die ein Geschlecht bezeichnen, umfassen auch alle anderen Geschlechter. Begriffe, die sich auf Personen beziehen, umfassen auch Firmen und Gesellschaften und umgekehrt.

Jede Bezugnahme in dieser Anlage 2 auf eine gesetzliche Vorschrift wird als eine Bezugnahme auf diese gesetzliche Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung verstanden, wie diese sich von Zeit zu Zeit durch eine gesetzliche Änderung oder Neufassung hiervon oder durch eine Verordnung, einen Erlass oder eine Regelung hierunter oder unter einer solchen Neufassung ändert.

Bezugnahmen auf ein Dokument oder eine Vereinbarung beziehen sich auf ein solches Dokument oder eine solche Vereinbarung in seiner oder ihrer jeweils gültigen Fassung, wie diese von Zeit zu Zeit geändert, modifiziert, ausgesetzt, ergänzt oder ersetzt werden.

2 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

2.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Der Drittpfandhalter erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, die auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot des Clearing-Agenten zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und erklärt sich hiermit bereit, diese Wertpapiere, die auf den betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-Mitglieds als Eigentümer der Wertpapiere und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 2.2 beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

2.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (*Perfection*)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (*Perfection*) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet.

Zu diesem Zweck unterzeichnen der Verpfänder, der Drittpfandhalter und der Pfandnehmer bei Unterzeichnung der Vereinbarung die dieser Anlage als Annex 1 beigefügte Verpfändungsmitteilung, deren Original so bald wie vernünftigerweise möglich vom Sicherheitengeber an CBL versandt wird. Der Sicherheitengeber stellt sicher, dass CBL eine ordnungsgemäße Bestätigung der Verpfändungsmitteilung an den Pfandnehmer versendet.

Soweit in dieser Anlage 2 nicht anderweitig geregelt oder erlaubt, vereinbaren die Parteien, dass CBL nur nach Maßgabe der in der gemäß Annex 1 abzugebenden Mitteilung näher beschriebenen Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

2.3 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung begründeten Sicherheit).

Der Drittpfandhalter darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten und hat dafür zu sorgen, dass CBL auf jede gemäß der Geltenden CBL Dokumentation gewährte Sicherheit nach Maßgabe von Annex 1 zu dieser Vereinbarung verzichtet.

Der Verpfänder muss auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben und die Handlungen und Schritte ausführen, die der Pfandnehmer billiger-

weise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach dieser Anlage 2 ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, um die Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder einzelner solcher Rechte oder die Ausübung der Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Pfandnehmers zu erleichtern. Der Drittpfandhalter ist damit einverstanden, auf Kosten des Verpfänders solche Maßnahmen und Schritte zu ergreifen, die billigerweise vom Pfandnehmer als notwendig erachtet werden, um das Pfandrecht zu vollenden (*Perfection*) und die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Vereinbarung zu schützen und zu fördern.

Dementsprechend muss der Verpfänder und der Drittpfandhalter insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer als angemessen erachtet.

2.4 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Der Drittpfandhalter darf keine Übertragung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte vom Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gestatten, sofern dies nicht von den Clearing-Bedingungen oder dieser Vereinbarung zugelassen wird (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern und der Drittpfandhalter darf eine Übertragung von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten vom Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nicht mehr gestatten (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer ist berechtigt, kann CBL über den Eintritt des Kündigungsgrundes zu benachrichtigen.

2.5 Rechte im Zusammenhang mit Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten

(a) Stimmrechte und verbundene Rechte

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, ein Stimmrecht und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, (über den Drittpfandhalter) auszuüben, muss der Verpfänder den Drittpfandhalter veranlassen, zuvor alle notwendigen Maßnahmen zur Freigabe des Pfandrechtes über die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG zu ergreifen, um so den Abzug der Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere von den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen zu erreichen.

Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Ausschüttungen, die auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht sind, sind Bestandteil der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte.

3 Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

3.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Der Drittpfandhalter erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, die auf dem betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot des Drittpfandhalters zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und erklärt sich hiermit bereit, diese Wertpapiere, die auf dem betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-Mitglieds als Eigentümer der Wertpapiere und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 3.2 (*Pfandrechtsbestellung*) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

3.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in dem betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet (die "**Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung**").

Zu diesem Zweck informiert der Sicherheitengeber an oder um den Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung herum CBL mit oder durch Unterzeichnung der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber und insbesondere durch die Vervollständigung des beigefügten Anhangs A (der "**Anhang A**") über das Bestehen des Pfandrechts und darüber, dass alle dem/den CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zugunsten der Eurex Clearing AG (zusammen die "**Pfandrechtsinformation**") verpfändet werden.

Zur Klarstellung: die Lieferung der Pfandrechtsinformation in Form von Anhang A durch den Sicherheitengeber an CBL hat automatisch die Pflicht der CBL zur Einhaltung der Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung zur Folge; eine weitere Mitteilung oder Weisung des Sicherheitengebers oder einer anderen Partei an CBL ist nicht erforderlich. Die Mitteilung, die

durch den Drittpfandhalter an CBL für den Fall, dass der Verpfänder der Sicherheitengeber ist, nach Maßgabe von unten stehender Ziffer 3.3 zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

Dementsprechend wird CBL im Einklang mit der von ihr bereitgestellten Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen der Collateral Management Service-Vereinbarungen und der CBL-Systeme nach Vervollständigung des Anhangs A automatisch alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die dem/den CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben werden, als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen.

Soweit in dieser Anlage 2 nicht anderweitig geregelt oder erlaubt, vereinbaren die Parteien, dass CBL nur nach Maßgabe der gemäß den Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarung erteilten Weisungen des Pfandnehmers handeln soll.

3.3 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheit).

Der Drittpfandhalter darf die Begründung einer Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten nicht zulassen und hat, sofern der Drittpfandhalter nicht der Sicherheitengeber ist, dafür zu sorgen, dass CBL auf jede gemäß der Geltenden CBL Dokumentation gewährten Sicherheit über die CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) nach Maßgabe von Anlage 2 zu dieser Vereinbarung verzichtet.

Sofern der Verpfänder nicht der Sicherheitengeber ist, erkennt er hiermit an und stimmt zu, dass er auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben sowie Handlungen und Schritte ausführen wird, die der Pfandnehmer billigerweise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach dieser Anlage 2 ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, um die zur Erleichterung der Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder von Teilen hiervon oder um die Ausübungen der Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Pfandnehmers zu erleichtern.

Der Drittpfandhalter ist damit einverstanden, auf Kosten des Verpfänders solche Maßnahmen und Schritte zu ergreifen, die billigerweise vom Pfandnehmer als notwendig erachtet werden, um die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Vereinbarung zu bestellen, zu schützen und zu fördern.

Dementsprechend muss der Verpfänder und der Drittpfandhalter insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer als angemessen erachtet.

3.4 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Der Drittpfandhalter darf keine Übertragung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte vom CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot gestatten, sofern dies nicht von den Clearing-Bedingungen oder dieser Vereinbarung zugelassen wird (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern und der Drittpfandhalter darf eine Übertragung von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten von dem CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nicht mehr gestatten (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer ist berechtigt, CBL über den Eintritt des Kündigungsgrunds zu benachrichtigen.

3.5 Collateral Management Service-Vereinbarungen

Eurex Clearing AG und der Sicherheitengeber werden mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die in dem/den betreffenden CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gebucht werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen gemäß den Clearing-Bedingungen abschließen.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

Diesbezüglich gilt:

(a) Ausübung von Stimmrechten und verbundenen Rechten

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, ein Stimmrecht und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, auszuüben, muss der Verpfänder zuvor die Ersetzung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte gemäß nachstehendem Absatz (c) veranlassen. Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Solange kein Kündigungsgrund eintritt, werden alle Ausschüttungen durch den Pfandnehmer eingezogen oder auf dem CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarung verbucht.

Bei Eintritt eines Kündigungsgrundes kann der Pfandnehmer verlangen, dass alle Ausschüttungen aus den Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerten auf das betreffende CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht werden, um Bestandteil der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte zu werden. In diesem Fall informiert der Pfandnehmer CBL über das Eintreten eines Kündigungsgrundes nach Maßgabe des in der Collateral Management Service-Vereinbarung enthaltenen Mitteilungsverfahrens.

(c) Ersetzung

Die Ersetzung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte wird von CBL nach Maßgabe der Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarung durchgeführt.

4. Besondere Bestimmungen in Bezug auf Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte in GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots

Wenn ein oder mehrere GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots eröffnet wurden, finden die folgenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

4.1 Gewährung eines Pfandrechts

Der Verpfänder verpfändet hiermit als fortlaufende erstrangige Sicherheit für die pünktliche und vollständige Zahlung, Erfüllung und Leistung der Maßgeblichen Besicherten Forderungen dem Pfandnehmer alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die derzeit oder zukünftig in dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, und gewährt hiermit dem Pfandnehmer eine erstrangige Sicherheit ("gage") an diesen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten.

Der Drittpfandhalter erkennt hiermit das nach Maßgabe von und gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung vom Basis-Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG bestellte Pfandrecht in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Wertpapiere, die auf dem betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot des Drittpfandhalters zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, an und nimmt hiermit zur Kenntnis und erklärt sich bereit, diese Wertpapiere, die auf den betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) zum jeweiligen Zeitpunkt verbucht sind, zu Gunsten des Basis-Clearing-Mitglieds als Eigentümer der Wertpapiere und Verpfänder und der Eurex Clearing AG als Pfandnehmer zu halten.

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass jedes GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot einem wie in Ziffer 4.2 (*Pfandrechtsbestellung*) beschriebenen Depotkontrollmechanismus unterliegt.

4.2 Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection)

Zur Vollendung der Pfandrechtsbestellung (Perfection) für Zwecke des Artikel 5 (2) (a) des Gesetzes über Finanzsicherheiten, werden die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte in dem betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot in den Büchern von CBL als insgesamt zugunsten des Pfandnehmers verpfändet gekennzeichnet (die "**Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung**").

Zu diesem Zweck informiert der Sicherheitengeber an oder um den Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung herum CBL mit oder durch Unterzeichnung der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber und insbesondere durch die Vervollständigung des beigefügten Anhangs A (der "**Anhang A**") über das Bestehen des Pfandrechts und darüber, dass alle dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zugunsten der Eurex Clearing AG (zusammen, die "**Pfandrechtsinformation**") verpfändet werden.

Zur Klarstellung: die Lieferung der Pfandrechtsinformation in Form von Anhang A durch den Sicherheitengeber an CBL hat automatisch die Pflicht der CBL zur Einhaltung der Pfandrechtsbestellungs-Voraussetzung zur Folge; eine weitere Mitteilung oder Weisung des Sicherheitengebers oder einer anderen Partei an CBL ist nicht erforderlich. Die Mitteilung, die durch den Drittpfandhalter an CBL für den Fall, dass der Verpfänder der Sicherheitengeber ist, nach Maßgabe von unten stehender Ziffer 4.5 zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

Dementsprechend wird CBL im Einklang mit der von ihr bereitgestellten Verwaltung von Sicherheiten im Rahmen der Collateral Management Service-Vereinbarungen und der CBL-Systeme nach Vervollständigung des Anhangs A automatisch alle Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die dem/den GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) von Zeit zu Zeit gutgeschrieben werden, als zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen.

4.3 Marktpreisausgleich

Der Marktpreisausgleich (*Marking to Market*) von Basis-Clearing-Mitglied Margin wird von der CBF gemäß SB Xemac durchgeführt.

Das Stellen weiterer Wertpapiere als Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Rückgabe von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch die CBL nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarungen durchgeführt und beruht allein auf den Anweisungen der Eurex Clearing AG an die CBL.

4.4 Austausch

Der Austausch von Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten wird durch die für die Eurex Clearing AG handelnde CBF gemäß SB Xemac durchgeführt.

4.5 Sicherheit

Der Verpfänder darf keine Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten begründen oder es gestatten, dass eine Sicherheit an diesen besteht (mit Ausnahme der unter dieser Vereinbarung gewährten Sicherheit).

Der Drittpfandhalter darf die Begründung einer Sicherheit an den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten nicht zulassen und hat, sofern der Drittpfandhalter nicht der Sicherheitengeber ist, dafür zu sorgen, dass CBL auf jede gemäß der Geltenden CBL Dokumentation gewährten Sicherheit über die GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) nach Maßgabe von Anlage 2 zu dieser Vereinbarung verzichtet.

Sofern der Verpfänder nicht der Sicherheitengeber ist, erkennt er hiermit an und stimmt zu, dass er auf eigene Kosten unverzüglich und ordnungsgemäß all jene Zusicherungen abgeben sowie Handlungen und Schritte ausführen wird, die der Pfandnehmer billigerweise als notwendig erachtet, um die Rechte, Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte (oder Teile hiervon), die der Pfandnehmer jeweils in Bezug auf ein GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach dieser Anlage 2 ausüben kann, zu begründen oder zu schützen, um die zur Erleichterung der Vollstreckung und Ausübung solcher Rechte oder oder von Teilen hiervon oder um die Ausübungen der Ermächtigungen, Vollmachten und Wahlrechte des Pfandnehmers zu erleichtern.

Der Drittpfandhalter ist damit einverstanden, auf Kosten des Verpfänders solche Maßnahmen und Schritte zu ergreifen, die billigerweise vom Pfandnehmer als notwendig erachtet werden, um die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Vereinbarung zu bestellen, zu schützen und zu fördern.

Dementsprechend muss der Verpfänder und der Drittpfandhalter insbesondere alle Dokumente und Instrumente ausfertigen und alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen abgeben und alle Registrierungen vornehmen, die der Pfandnehmer als angemessen erachtet.

4.6 Veräußerung

Der Verpfänder darf weder eine einzelne Transaktion noch eine Reihe von Transaktionen (gleich ob verbunden oder nicht und gleich ob freiwillig oder unfreiwillig) abschließen oder sich zu deren oder dessen Abschluss verpflichten, die dazu dienen, einen der relevanten Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verkaufen, zu vermieten, zu übertragen oder in sonstiger Weise zu veräußern, es sei denn, dies ist durch die Clearing-Bedingungen und die Vereinbarung gestattet (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Der Drittpfandhalter darf eine Übertragung der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte vom GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nicht gestatten, sofern dies nicht von den Clearing-Bedingungen oder dieser Vereinbarung zugelassen wird (solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist).

Mit dem Eintritt eines Kündigungsgrunds darf der Verpfänder die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nicht mehr veräußern und der Drittpfandhalter darf eine Übertragung von Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerten vom GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nicht mehr gestatten (es sei denn, mit dem Pfandnehmer wurde etwas anderes vereinbart) und der Pfandnehmer kann CBL über den Eintritt des Kündigungsgrunds benachrichtigen.

4.7 Collateral Management Service-Vereinbarungen

Eurex Clearing AG und der Sicherheitengeber werden mit CBL bezüglich der Verwaltung von Sicherheiten, die in dem/den betreffenden GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gewährt werden, Collateral Management Service-Vereinbarungen gemäß den Clearing-Bedingungen abschließen.

Die Bestimmungen der Collateral Management Service-Vereinbarungen finden nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen auf die Verwaltung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte Anwendung.

Diesbezüglich gilt:

(a) Ausübung von Stimmrechten und verbundener Rechten

Entscheidet sich der Verpfänder dafür, Stimmrechte und verbundene Rechte, die mit den Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerten verknüpft sind, auszuüben, muss der Verpfänder zuvor die Ersetzung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte gemäß Ziffer 4.4 veranlassen. Der Pfandnehmer wird keine Stimmrechte und verbundene Rechte in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Wertpapiere ausüben.

(b) Ausschüttungen

Solange kein Kündigungsgrund eingetreten ist, werden alle Ausschüttungen durch den Pfandnehmer eingezogen oder auf dem GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach Maßgabe der Collateral Management Service-Vereinbarung verbucht.

Bei Eintritt eines Kündigungsgrundes kann der Pfandnehmer verlangen, dass alle Ausschüttungen aus den Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerten auf das betreffende GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbucht werden, um Bestandteil der Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte zu werden. In

diesem Fall informiert der Pfandnehmer CBL über den Eintritt eines Kündigungsgrundes nach Maßgabe des in der Collateral Management Service-Vereinbarung enthaltenen Mitteilungsverfahrens.

5 Zusicherungen, Gewährleistungen und Erklärungen

5.1 In Bezug auf die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots und die Pfanddepots, bei denen der Verpfänder nicht Partei der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitgeber ist, sichert der Verpfänder zu und verpflichtet sich, dass:

- (a) er der Eigentümer der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte ist oder in sonstiger Weise dazu berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden, und dies auch bleiben wird;
- (b) er berechtigt ist, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu verpfänden;
- (c) vorbehaltlich solcher Handlungen, die (i) in Ziffer 2.2 für Luxemburg Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots, (ii) in Ziffer 3.2 für CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots (zusätzlich zur Mitteilung und zum Verzicht gemäß Ziffer 3.3 für den Fall, dass der Drittpfandhalter nicht der Sicherheitengeber ist) und (iii) Ziffer 4.2 für GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots (zusätzlich zur Mitteilung und dem Verzicht gemäß Ziffer 4.5, falls der Drittpfandhalter nicht der Sicherheitengeber ist) bezeichnet sind, das Pfandrecht ordnungsgemäß bestellt ist und ein rechtlich wirksames und verbindliches vorrangiges Sicherungsrecht an den Luxemburger Pfanddepots zu Gunsten des Pfandnehmers darstellt, es keinen vorrangigen oder gleichrangigen Belastungen unterliegt und dass es im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Verpfänders oder auf andere Weise nicht angefochten oder in anderer Art und Weise aufgehoben werden kann;
- (d) er die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder seine sonstigen Rechte (anders als gemäß dem Pfandrecht) überträgt, abtritt, darüber verfügt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet;
- (e) er den Pfandnehmer unterstützen und nach besten Kräften versuchen wird, alle benötigten Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen von allen maßgeblichen Verwaltungsstellen zu erhalten, die es dem Pfandnehmer erlauben, seine Rechte und Befugnisse aus dieser Anlage auszuüben;
- (f) er weder gesellschaftsrechtlichen Schritte unternommen hat noch andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen oder rechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder gegen ihn drohen im Hinblick auf einen Konkurs, eine Insolvenz, eine Liquidation oder ein vergleichbares Verfahren, das die Rechte der Gläubiger insgesamt beeinträchtigt, oder zum Zwecke der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders oder einer Person mit vergleichbarer Funktion in der Gesellschaft bezüglich aller oder Teile der Vermögenswerte oder Erträge;
- (g) er keine Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers an oder in Verbindung mit dem Pfandrecht beeinträchtigen oder die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ein Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot haben; und
- (h) er alle Maßnahmen ergreift, die der Pfandnehmer billigerweise verlangt, um die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte

des Pfandnehmers nach dieser Anlage, einschließlich gegen Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, zu schützen.

5.2 In Bezug auf die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots und die Pfanddepots, bei denen der Verpfänder nicht Partei der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitgeber ist, sichert der Drittpfandhalter zu und verpflichtet sich, dass:

- (a) er der Inhaber der Pfanddepots ist und dies auch bleiben wird;
- (b) er die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder seine sonstigen Rechte in Bezug auf ein Pfanddepot (anders als gemäß dem Pfandrecht) nicht überträgt, abtritt, darüber verfügt, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet;
- (c) er den Pfandnehmer unterstützen und nach besten Kräften versuchen wird, alle benötigten Zustimmungen, Billigungen und Genehmigungen von allen maßgeblichen Verwaltungsstellen zu erhalten, die es dem Pfandnehmer erlauben, seine Rechte und Befugnisse aus dieser Anlage auszuüben;
- (d) er weder gesellschaftsrechtliche Schritte unternommen hat noch andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen oder rechtliche Verfahren eingeleitet wurden oder gegen ihn drohen im Hinblick auf einen Konkurs, eine Insolvenz, eine Liquidation oder ein vergleichbares Verfahren, das die Rechte der Gläubiger insgesamt beeinträchtigt, oder zum Zwecke der Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Zwangsverwalters, Treuhänders oder einer Person mit vergleichbarer Funktion in der Gesellschaft oder bezüglich aller oder Teile ihrer Vermögenswerte oder Erträge;
- (e) er keine Maßnahmen ergreift, die direkt oder indirekt die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers an oder in Verbindung mit dem Pfandrecht beeinträchtigen oder die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf ein Pfanddepot haben; und
- (f) er alle Maßnahmen ergreift, die der Pfandnehmer billigerweise verlangt, um die Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Vollstreckbarkeit des Pfandrechts oder die Rechte des Pfandnehmers nach dieser Anlage, einschließlich gegen Ansprüche, die von Dritten geltend gemacht werden, zu schützen.

5.3 Der Verpfänder und der Drittpfandhalter verpflichten sich, den Pfandnehmer bis zu dessen Freigabe des Pfandrechts sofort von jeder Pfändung, Zwangsvollstreckung oder einem sonstigen rechtlichen Verfahren, das in Bezug auf ein Pfanddepot oder über alle oder Teile der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte eröffnet oder angedroht wurde, zu unterrichten.

Die Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen nach dieser Ziffer 5 werden zum Datum der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist, abgegeben und gelten immer, wenn Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte einem Pfanddepot gutgeschrieben werden, als erneut abgegeben.

6. Kein Recht zur Wiederverwendung (Re-use) der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Der Pfandnehmer und der Verpfänder vereinbaren, dass der Pfandnehmer kein Recht auf einen Re-use der den Pfanddepots während der Laufzeit des Pfandrechts gutgeschriebenen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte hat und der Drittpfandhalter erkennt dies an.

Diese Ziffer ersetzt jede diesbezüglich bestehende Vereinbarung und, soweit anwendbar und ausschließlich zwischen den Parteien, gilt für jede diesbezügliche Bestimmung der Collateral Management Service-Vereinbarungen.

7. Vollstreckung

7.1 Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte

Der Pfandnehmer kann bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses, das fortbesteht, die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte oder Teile hiervon jeweils nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Luxemburger Rechts verwerten. Dabei wird dem Pfandnehmer das Recht eingeräumt:

- (a) sich jeden der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum angemessenen Marktwert anzueignen, wobei der Marktwert von der Eurex Clearing AG in gutem Glauben bestimmt wird (deren Bestimmungen und Bewertungen (außer im Falle offensichtlicher Fehler) bindend sind). Zur Klarstellung: Die Bewertung kann vor oder nach dem Tag der Aneignung erfolgen; in letzterem Fall wird der angemessene Wert der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zum Tag der Aneignung bewertet;
- (b) die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, die an einer Börse in Luxemburg oder außerhalb gelistet oder notiert sind oder an einem der Märkte im Sinne des Artikel 11 (1) (e) des Gesetzes über Finanzsicherheiten (*Law on financial collateral arrangements*) gehandelt werden, an einer solchen Börse oder einem solchen Markt zu verkaufen oder den Verkauf zu veranlassen;
- (c) durch private Vereinbarung und zu üblichen Konditionen andere als oben in Absatz (b) genannte Maßgebliche Verpfändete Vermögenswerte, die Finanzinstrumente (einschließlich übertragbarer Wertpapiere) sind, an einer Börse oder durch eine vom Pfandnehmer bestimmte öffentliche Amtsperson im Wege einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen oder deren Verkauf zu veranlassen;
- (d) in Bezug auf einen Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswert, der in einer Geldforderung besteht, CBL bei Fälligkeit ihrer Verbindlichkeit(en) anzuweisen, Zahlungen in Höhe des fälligen Betrags direkt an den Pfandnehmer vorzunehmen;
- (e) sich an ein Gericht zu wenden, um sich zur Aneignung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte zu einem durch einen Experten zu bestimmenden Preis ermächtigen zu lassen; und
- (f) jede andere rechtlich zulässige Verwertungs- oder Vollstreckungsmethode zu nutzen.

7.2 Mitteilung an CBL über einen Kündigungsgrund oder ein Vollstreckungsereignis

Der Pfandnehmer kann (ist aber nicht verpflichtet) jederzeit, solange ein Kündigungsgrund oder ein Vollstreckungsereignis besteht, CBL hierüber in Bezug auf Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots im Wesentlichen in der Form der Mitteilung, wie sie in Annex 3 hierzu beigefügt ist, oder in Bezug auf CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots und GC Pooling Re-use Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß den in den Collateral Management Service-Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren und Mitteilungen informieren.

7.3 Begrenzung der Verwertung

Der Pfandnehmer darf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte nur soweit verwenden, als diese benötigt werden, um die fälligen Maßgeblichen Gesicherten Forderungen zu befriedigen. Soweit, ungeachtet der angemessenen Bemühungen des Pfandnehmers, die Bestimmungen des ersten Satzes dieser Ziffer 6.3 einzuhalten, die Barerlöse, die der Pfandnehmer durch die Verwertung aller oder von Teilen der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte erlangt hat, den Betrag der zu diesem Zeitpunkt fälligen Maßgeblichen Gesicherten Forderungen übersteigen, sind diese gemäß den Weisungen des Verpfänders an den Pfandnehmer an den Verpfänder oder als Basis-Clearing-Mitglied Margin an den Drittpfandnehmer auszukehren.

8 Reihenfolge der Verteilung

Alle Beträge, die der Pfandnehmer durch Ausübung seiner Rechte nach dieser Anlage 2 erhalten oder erlangt hat, sollen unter Beachtung der Rechte ranghöherer Gläubiger in folgender Rangfolge verwendet werden:

- (a) zur Begleichung der Maßgeblichen Gesicherten Forderungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen bewertet werden; und
- (b) zur Zahlung eines etwaigen Überschusses an den Verpfänder, eine andere berechtigte Person oder an den Drittpfandhalter als Basis-Clearing-Mitglied Margin in Übereinstimmung gemäß den Weisungen des Verpfänders an den Pfandnehmer.

9 Haftung des Pfandnehmers

Der Pfandnehmer haftet gegenüber dem Verpfänder oder dem Drittpfandhalter nicht für etwaige Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte, es sei denn, diese werden durch sein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Fehlverhalten verursacht.

10 Andere Bestimmungen

10.1 Fortlaufende Sicherheit

Jedes Pfandrecht ist eine fortlaufende Sicherheit und wird bis zur endgültigen Begleichung der Maßgeblich Gesicherten Forderungen an die Eurex Clearing AG durch den Verpfänder ungeachtet einer zwischenzeitlichen teilweisen oder vollständigen Zahlung oder Erfüllung aufrechterhalten. Keine Änderung, Novation oder Anpassung gleich welcher Art hinsichtlich der Verbindlichkeiten und von Dokumenten in Bezug auf die Maßgeblich Gesicherten Forderungen wirkt sich auf die Wirksamkeit und den Anwendungsbereich dieser Anlage 2 aus.

10.2 Sofortiger Rückgriff

Der Verpfänder verzichtet auf sein etwaig bestehendes Recht, den Pfandnehmer zu verpflichten, zunächst gegen einen Dritten vorzugehen oder ein Recht oder eine Sicherheit gegen einen Dritten geltend zu machen, bevor er gegen den Pfandnehmer gemäß dieser Anlage 2 vorgehen kann.

11 Mitteilungen

Jede Mitteilung, die zwischen den Parteien unter oder im Zusammenhang mit dieser Anlage 2 gemacht wird, hat gemäß den einschlägigen Vorschriften der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und den Clearing-Bedingungen zu erfolgen.

12 Rechte, Verzichtserklärungen und Feststellungen

12.1 Mehrdeutigkeit

- (a) Im Falle von Mehrdeutigkeit oder Konflikten zwischen den durch Gesetz gewährten Rechten und Rechten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, den Clearing-Bedingungen oder der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 2), gehen die entsprechenden Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung, der diese Anlage beigefügt ist (einschließlich dieser Anlage 2) (jeweils in der verbindlichen deutschen Fassung) vor.
- (b) Die Bestimmungen dieser Anlage 2 gelten unbeschadet den Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung. Im Falle von Inkonsistenzen gehen die Bestimmungen der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, der Clearing-Bedingungen und der Vereinbarung vor. Dies gilt nicht in Bezug auf die Bestimmungen hinsichtlich der Depotkontrolle und –verwertung, die in dieser Anlage 2 ausgeführt sind; diese gehen vor.

12.2 Ausübung der Rechte

Weder ein versäumtes Ausüben noch ein etwaiger Verzug der Ausübung seitens des Pfandnehmers von Rechten oder Rechtsbehelfen gemäß den Clearing-Bedingungen, der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 2) sollen einen Verzicht darstellen. Weder die teilweise oder vollständige Ausübung von Rechten und Rechtsbehelfen soll die weitere Ausübung solcher Rechte oder Rechtsbehelfe oder die Ausübung anderer Rechte oder Rechtsbehelfe hindern.

13 Änderungen

Bedingungen oder Bestimmungen dieser Anlage 2 können durch den Verpfänder, den Pfandnehmer und den Drittpfandhalter nur durch schriftlichen Vertrag aufgehoben, verändert oder abgeändert werden.

14 Abtretung

Soweit in der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, den Clearing-Bedingungen oder der Vereinbarung (einschließlich dieser Anlage 2) nicht anders vorgesehen, kann weder der Verpfänder noch der Drittpfandhalter ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien Rechte oder Ansprüche aus dieser Anlage 2 abtreten.

15 Salvatorische Klausel

Jede Bestimmung in dieser Anlage 2, die in einer Rechtsordnung verboten oder undurchsetzbar ist, ist in dieser Rechtsordnung im Umfang dieses Verbots bzw. dieser Undurchsetzbarkeit unwirksam. Die verbleibenden Bestimmungen werden hiervon nicht berührt. Die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer solchen Bestimmung in einer anderen Rechtsordnung ist von einem solchen Verbot bzw. einer solchen Undurchsetzbarkeit nicht betroffen.

16 Überschriften

Die Überschriften über den Ziffern, die in dieser Anlage 2 verwendet werden, dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf die Auslegung dieser Anlage 2.

ANLAGE 2- ANNEX 1
**MUSTER EINER VERPFÄNDUNGSMITTEILUNG IN BEZUG AUF LUXEMBURGER BASIS-
 CLEARING-MITGLIED-PFANDDEPOTS**

Per Einschreiben

Von: Name des Verpfänders: _____

Adres-
 se: _____
 (als "**Verpfänder**")

Von: Eurex Clearing Aktiengesellschaft
 Mergenthalerallee 61,
 65760 Eschborn,
 Bundesrepublik Deutschland
 Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter der
 Nummer HRB 44828
 (als "**Pfandnehmer**")

Von: Name des Drittpfandhalter: _____

Adres-
 se: _____
 (als "**Kontoinhaber**")

An: Clearstream Banking S.A., société anonyme
 42, Avenue John F. Kennedy
 L-1855 Luxembourg
 R.C.S. Luxembourg B 9248
 ("**CBL**")

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass der Verpfänder gemäß einer Verpfändungsvereinbarung und insbesondere dem Anhang 2 vom [●] zwischen dem Verpfänder, dem Kontoinhaber als Drittpfandhalter und dem Pfandnehmer (die "**Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung**") zu Gunsten des Pfandnehmers die Vermögenswerte verpfändet hat, die auf den Konten mit folgenden Kontonummern gebucht sind:

Konto-/ Unterkonto- nummer(n)	Konto Name(n)

Konto-/ Unterkonto- nummer(n)	Konto Name(n)

Diese Konten wurden im Namen des Kontoinhabers als Drittpfandhalter in Ihren Büchern (jeweils ein **“Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot“**) eröffnet.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn CBL alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot, welches von CBL im Namen des Drittpfandhalters geführt wird, verbucht sind bzw. werden, in den Büchern von CBL als gemeinsam zugunsten des Pfandnehmers verpfändet kennzeichnen könnte. Bitte beachten Sie, dass, wie in dieser Mitteilung dargelegt, das im Rahmen der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung gewährte Pfandrecht auch alle Auszahlungen von Kapital sowie alle Ausschüttungen in Form von Kapitalbeträgen, Prämien, Zinsen, Dividenden, Kapitalrendite oder anderweitig in Bezug auf alle Wertpapiere, die auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht werden, umfasst.

Der Kontoinhaber wird die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte auf dem betreffenden Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot nach Maßgabe von Artikel 5 (2) (a) (iv) Art. 5 des Luxemburger Gesetzes über Finanzsicherheiten vom 5. August 2005 in seiner aktuellen Fassung als Drittpfandhalter zugunsten des Pfandnehmers und des Verpfänders als Eigentümer der Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte und Verpfänder halten.

Als Teil dieses Depotkontrollmechanismus ermächtigen der Kontoinhaber, der Pfandnehmer und der Verpfänder hiermit CBL und weisen CBL an, ausschließlich allen Anweisungen des Pfandnehmers in Bezug auf das Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. die Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots Folge zu leisten. Dies gilt vorbehaltlich der sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBL (die **“Allgemeinen Geschäftsbedingungen“**) ergebenden Einschränkungen und Regelungen. Derartige Anweisungen und Mitteilungen können unter anderem Belastungen des bzw. der Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots umfassen und die Übertragung von einigen oder allen Finanzinstrumenten (im weitesten Sinne) einschließlich (ohne Beschränkung) sich auf solche Finanzinstrumente beziehender oder sich daraus ergebender Rechte, etwaiger sich daraus ergebende Ausschüttungen sowie von Ansprüchen (einschließlich Ansprüchen auf Geldrückzahlungen), die von CBL zugelassen und auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind.

Stimmrechte und verbundene Rechte (einschließlich Wandlungen, Unterteilungen, Zusammenlegungen, Rückzahlungen, Übernahmen, Vorkaufsrechte oder andere Rechte in Bezug auf die in dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gehaltenen Wertpapieren), die mit den Wertpapieren, die auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, dürfen nicht vom Verpfänder (über den Kontoinhaber) ausgeübt werden.

Bis zu einer gegenteiligen Mitteilung des Pfandnehmers an CBL hat CBL allen Anweisungen des Verpfänders in Bezug auf Gelbeträge, die auf dem bzw. den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) gutgeschrieben sind, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CBL zu folgen. CBL führt eine

Ersetzung von auf einem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot verbuchten Vermögenswerten nur auf Weisung des Pfandnehmers aus.

Sowohl der Verpfänder als auch der Kontoinhaber stimmen hiermit zu, dass sie zu Zwecken der oben beschriebenen Ermächtigung des Pfandnehmers durch den Verpfänder und den Kontoinhaber die volle Haftung gegenüber CBL für alle aufgrund der oben beschriebenen Ermächtigung in ihren Namen begründeten Verpflichtungen tragen, und verpflichten sich, alles, was der Verpfänder im Rahmen der Ermächtigung unternimmt, zu bestätigen. Sowohl der Verpfänder als auch der Kontoinhaber erklären sich hiermit einverstanden und bestätigen, dass CBL nicht haftbar ist und der Verpfänder und der Kontoinhaber (jeweils in Bezug auf ihre entsprechenden Verpflichtungen gegenüber CBL) CBL im Hinblick auf jedwede Klagen, Klagegründe, Verfahren, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden und Auslagen (einschließlich angemessener Rechtsbeistandskosten und -ausgaben) freistellen und schadlos halten, die CBL infolge oder aufgrund von durch den Pfandnehmer unter der oben beschriebenen Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen erleidet.

Bei Eintritt eines Vollstreckungsereignisses, das andauert und CBL mitgeteilt wurde, ist der Pfandnehmer zur Verwertung des Pfandrechts gemäß Ziffer 7 der Anlage 2 der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung berechtigt. In Übereinstimmung mit dem obigen Depotkontrollmechanismus erfolgen alle Benachrichtigungen, Mitteilungen und Anweisungen in Bezug auf eine Verwertung ausschließlich durch den Pfandnehmer an CBL.

CBL ist nicht verpflichtet, Anweisungen in Verbindung mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer zu verifizieren und übernimmt keine Verantwortung für die Konformität solcher Anweisungen mit der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung oder einer anderen Vereinbarung. Der Verpfänder und der Pfandnehmer stimmen hiermit zu, dass CBL nicht für Handlungen oder Unterlassungen durch den Verpfänder oder den Pfandnehmer, unabhängig davon ob diese irrtümlich erfolgt sind oder nicht, haftbar ist.

Der Kontoinhaber ermächtigt CBL hiermit ausdrücklich, dem Pfandnehmer und dem Verpfänder über die von ihm gewählten Kommunikationswege (die "**Ermächtigung**") alle Berichte und Informationen hinsichtlich des Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots bzw. der Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots (die "**Informationen**") offenzulegen.

Der Verpfänder und der Kontoinhaber verpflichten sich hiermit, CBL schadlos zu halten und keine Ansprüche gegen sie in Bezug auf etwaige Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten oder andere Auslagen in jedweder Form auf Grund der Offenlegung aller oder eines Teils der Informationen gegenüber dem Pfandnehmer oder dem Verpfänder geltend zu machen.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer erkennen hiermit jeweils einzeln an und stimmen zu, dass im Falle eines Widerrufs der Ermächtigung durch den Verpfänder oder den Kontoinhaber CBL hierunter nicht weiter berechtigt ist, dem Pfandnehmer und dem Verpfänder Informationen mitzuteilen, und der Verpfänder, dem Kontoinhaber und der Pfandnehmer erklären sich hiermit damit einverstanden, dass CBL in einem solchen Fall keine weitere Verantwortung gegenüber ihnen trägt.

Sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der CBL vorliegen, ist CBL gegenüber dem Kontoinhaber, dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer nicht haftbar für etwaige Verluste, Ansprüche, Verbindlichkeiten, Auslagen oder Schäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen durch CBL in Verbindung mit der Vornahme der herein beschriebenen Leistungen ergeben.

CBL ist nicht haftbar für vorgenommene Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen, die zur Erfüllung ihrer hiernach bestehenden Verpflichtungen hätten vorgenommen werden müssen,

wenn und soweit solche Handlungen oder solche Unterlassungen auf Ereignisse zurückführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von CBL liegen. Dazu gehören unter anderem Kriege, Aufstände, Aufstände, zivile oder militärische Konflikte, Sabotage, Arbeitsunruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Wasserschäden, höhere Gewalt, Unfälle, Explosionen, mechanische Zusammenbrüche, Computer- oder Systemabstürze, Ausrüstungsmängel, Ausfall oder Störung von Kommunikationsmitteln oder eine Unterbrechung der Stromversorgung; Nichterfüllung durch den Kontoinhaber, den Verpfänder und/oder den Pfandnehmer bzw. den Verwahrer, die Depotstellen oder das Kreditinstitut ihrer jeweiligen Gegenparteien; Handlungen und Unterlassungen durch Emittenten bzw. für einen solchen agierende Rechtspersonen, die Übermittlung von Aufträgen; Handlungen, Unterlassungen bzw. die Insolvenz von Verwahrern, Unterverwahrern, Depotstellen, Unterdepotstellen oder jedes anderen Abwicklungssystem von CBL oder eines jeden Lieferdienstes, der Wertpapiere zwischen der CBL und/oder einer der vorgenannten Stellen transportiert; die Nichterfüllung, gleich aus welchen Gründen, oder fehlerhafte Erfüllung von Zahlungsanweisungen seitens eines von CBL verwendeten und korrekt instruierten Finanzinstituts; eine Änderung von regulatorischen Bestimmungen, Gesetzen, Gerichtsverfahren, Erlassen, Verordnungen, Anweisungen oder anderen Handlungen durch eine Regierung, Behörde (einschließlich eines Gerichts oder Tribunals oder einer Zentralbank oder Militärbehörde) oder einer Organisation zur Selbstregulierung; die Einziehung, Einlage oder Gutschrift von ungültigen, betrügerischen oder gefälschten Wertpapieren; jede Handlung, Unterlassung oder andere dem Kontoinhaber, dem Verpfänder und/oder dem Pfandnehmer zuzuschreibenden Umstände.

Der Verpfänder und der Pfandnehmer fordern CBL auf und durch Unterzeichnung dieser Mitteilung kommt CBL dieser Aufforderung nach, dass CBL auf ihr Zurückbehaltungsrecht und ihr Pfandrecht gemäß den Artikeln 43 und 44 Abschnitt I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich in Bezug auf die Maßgeblich Verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem bzw. den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot(s) verbucht sind, vorbehaltlich und im Einklang mit dem hier beigefügten Zusatz verzichtet. Diese Verzichtserklärung ändert und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf den von ihr erfassten inhaltlichen Gegenstand. Diese Erklärung beschränkt sich ausschließlich auf alle Vermögenswerte, die jetzt oder zukünftig auf dem Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. auf den Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, und hat keine Auswirkungen auf ein anderes Konto bzw. andere Konten oder sonstige Positionen zwischen dem Verpfänder und CBL.

Diese Mitteilung sowie alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, unterliegen Luxemburger Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Angenommen und zugestimmt

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

Name und Funktion

Handelnd für Eurex Clearing AG (als Pfand-
nehmer)

Name und Funktion

Handelnd für Eurex Clearing AG (als Pfand-
nehmer)

Angenommen und zugestimmt

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

ANLAGE 2 – APPENDIX 2

MUSTER EINER VERZICHTSERKLÄRUNG AUF EIN ERSTRANGIGES PFANDRECHT ÜBER EIN CMAX BASIS-CLEARING-MITGLIED PFANDDEPOT UND EIN GC POOLING RE-USE BASIS-CLEARING-MITGLIED PFANDDEPOT FÜR DEN FALL, DASS DER DRITTPFANDHALTER NICHT DER SICHERHEITENGEBER IST

Per Einschreiben

Von: Name des Drittpfandhalters: _____
 Adresse: _____
 (als **“Kontoinhaber”**)

An: Clearstream Banking S.A., société anonyme
 42, Avenue John F. Kennedy
 L-1855 Luxembourg
 R.C.S. Luxembourg B 9248
 (**“CBL”**)

cc: Name des Verpfänders: _____
 Adresse: _____
 (als **“Verpfänder”**)

cc: Eurex Clearing Aktiengesellschaft
 Mergenthalerallee 61,
 65760 Eschborn,
 Bundesrepublik Deutschland
 Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main unter Nummer HRB 44828
 (als **“Pfandnehmer”**)

[Datum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass der Verpfänder zu Gunsten des Pfandnehmers Vermögenswerte verpfändet hat, die auf den nachfolgend beschriebenen Konten gutgeschrieben sind:

Kontonummer	Name des Kontoinhabers

Diese/s Konto/en wurde/n im Namen des Kontoinhabers in Ihren Büchern (jeweils ein **“Pfanddepot”**) gemäß einer Verpfändungsvereinbarung, insbesondere Anlage 2, vom [•] zwischen dem

Verpfänder, dem Kontoinhaber als Drittpfandhalter und dem Pfandnehmer (die **“Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung“**) eröffnet.

Das zugunsten des Pfandnehmers bestellte Pfandrecht wurde Ihnen mit Abschluss der Collateral Management Service-Vereinbarung für Sicherheitengeber und mit der Vervollständigung des dazu gehörenden Appendix A angezeigt.

In diesem Zusammenhang fordern wir hiermit CBL auf, und durch Unterzeichnung dieser Mitteilung kommt CBL diesem Antrag nach, dass CBL auf sein Zurückbehaltungsrecht und sein Pfandrecht gemäß den Artikeln 43 und 44 Abschnitt I der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich in Bezug auf die verpfändeten Vermögenswerte, die auf dem Pfanddepot bzw. den Pfanddepots gutgeschrieben sind, verzichtet. Diese Verzichtserklärung ändert und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf den von ihr erfassten inhaltlichen Gegenstand.

Diese Mitteilung sowie alle vertraglichen und nicht-vertraglichen Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben, unterliegen Luxemburger Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verfahren im Zusammenhang mit dieser Mitteilung ist Luxemburg Stadt (Großherzogtum Luxemburg).

Mit freundlichen Grüßen,

Name und Funktion

Handelnd für den Kontoinhaber

Name und Funktion

Handelnd für den Kontoinhaber

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

Angenommen und zugestimmt

Name und Funktion

Handelnd für Clearstream Banking S.A.

ANLAGE 2 – APPENDIX 3
MUSTER EINER MITTEILUNG AN DIE CLEARSTREAM BANKING S.A. IM FALLE EINES KÜNDIGUNGSGRUNDES ODER VOLLSTRECKUNGSEREIGNISSES FÜR LUXEMBURGER BASIS-CLEARING-MITGLIED PFANDEPOTS

(Briefkopf der Eurex Clearing AG als Pfandnehmers)

An: Clearstream Banking S.A.
Zu Händen von [●]
42, avenue J.F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Luxemburg

cc: [Drittpfandhalter]
[●]

(der „**Kontoinhaber**“)

cc: [Verpfänder]
[●]

(der „**Verpfänder**“)

[● Datum ●]

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mitteilung eines Vollstreckungsereignisses

Wir beziehen uns auf das mit der Kontonummer [●] im Namen des Kontoinhabers bei Ihrem Institut eröffnete Konto (das „**Pfanddepot**“).

Hiermit teilen wir Ihnen gemäß Ziffer 7.2 der Anlage 2 zu dem Verpfändungsvertrag vom [●] zwischen dem Kontoinhaber, dem Verpfänder und uns als Pfandnehmer (der „**Eurex Clearing-Verpfändungsvertrag**“) mit, dass ein Kündigungsgrund/Vollstreckungsereignis (wie in der Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung definiert) eingetreten ist.

[Anweisungen in Bezug auf die Maßgeblichen Verpfändeten Vermögenswerte]

Mit freundlichen Grüßen,

[Pfandnehmer]

Anlage 3
Muster einer Verpfändungsmitteilung
an die Clearstream Banking AG

per Einschreiben

[*Briefkopf des Basis-Clearing-Mitglieds*]

An: Clearstream Banking AG
 60485 Frankfurt am Main
 („CBF“)

[Datum]

**Verpfändungsmitteilung bezüglich Wertpapieren auf Wertpapierkonto/Wertpapierkonten
 oder Wertpapierunterkonto/Wertpapierunterkonten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass [*Basis-Clearing-Mitglied*] (der „**Verpfänder**“) zu Gunsten der Eurex Clearing AG (der „**Pfandnehmer**“) gemäß einer Verpfändungsvereinbarung vom [•] zwischen dem Verpfänder und dem Pfandnehmer (die „**Eurex Clearing-Verpfändungsvereinbarung**“) alle Wertpapiere, die derzeit oder zukünftig den nachstehenden, bei Ihnen auf den Namen des Verpfänders geführten Wertpapierkonten gutgeschrieben sind, verpfändet hat:

Name des Kontoinhabers/ Unterkontoinhabers	Kontonummer/Unterkontonummer

Aus diesem Grund weist der Verpfänder hiermit CBF an, (a) ein Besitzmittlungsverhältnis mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf alle zu irgendeinem Zeitpunkt auf einem solchen Konto gutgeschriebenen Wertpapiere zu begründen, (b) ihren Besitzmittlungswillen entsprechend zu ändern und (c) eine solche Änderung ihres Besitzmittlungswillens in angemessener Form aufzuzeichnen.

Die CBF verzichtet bezüglich der oben genannten Konten/Depots auf ein etwaiges vorrangiges Pfandrecht nach Ziffer XXVII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF oder anderweitige Zurückbehaltungsrechte.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt und die Anerkennung dieses Schreibens durch Gegenzeichnung und Rücksendung einer Kopie dieses Schreibens an die Eurex Clearing AG, Member/Vendor Services & Admission/Clearing (DSG) (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland).

Mit freundlichen Grüßen

Name und Funktion

Handelnd für den Verpfänder

* * * * *

Wir bestätigen hiermit den Erhalt des oben wiedergegebenen Schreibens, erkennen hiermit dessen Bestimmungen an und stimmen zu, bezüglich der oben genannten Konten/Depots auf ein etwaiges vorrangiges Pfandrecht nach Ziffer XXVII der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CBF oder anderweitige Zurückbehaltungsrechte zu verzichten.

Eingangsdatum:

Clearstream Banking AG

Name:

Name:

Funktion:

Funktion: